

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 7.1 Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht	
Mitteilung zur Kenntnis 13/279/2026	5
Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge 10.07.2026 13/279/2026	6
TOP Ö 7.2 Kommunales Investitionsbudget – aktueller Stand	
Mitteilung zur Kenntnis II/052/2026	7
Kommunales Investitionsbudget II/052/2026	8
TOP Ö 7.3 Budgetergebnis 2025 - Amt 20 mit Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement	
Mitteilung zur Kenntnis 20/097/2026	10
Amt 20 Budgetabrechnung 2025 20/097/2026	12
TOP Ö 7.4 Budgetergebnis 2025 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (39)	
Mitteilung zur Kenntnis 39/020/2026	13
Budgetdokumentation von Amt 39 39/020/2026	14
TOP Ö 8 Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung	
Beschluss Stand: 30.06.2026 52/217/2026	15
Synopsis Änderung Sportförderrichtlinien ab 30.07.26 52/217/2026	18
TOP Ö 9 Jahresabschlüsse 2025 des städtischen Haushalts und der Wellhöfer-Feigels-Heindel-Stiftung	
Beschlussvorlage 20/096/2026	56
Stadtfinanzen kompakt_2025 20/096/2026	59
TOP Ö 10 Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025	
Beschlussvorlage 20/098/2026	63
Anlage 1 Budgetabrechnung 2025 20/098/2026	68
Anlage 2 Bereinigungen 2025 20/098/2026	69
TOP Ö 11 ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026	
Beschlussvorlage BTM/121/2026	70
ESTW AG Bilanz 2025 BTM/121/2026	75
ESTW AG GuV 2025 BTM/121/2026	76
TOP Ö 12 ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 23.07.2026	
Beschlussvorlage BTM/122/2026	77
ESTW Stadtverkehr GmbH Bilanz 2025 BTM/122/2026	80
ESTW Stadtverkehr GmbH GuV 2025 BTM/122/2026	81
TOP Ö 13 IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Jahresabschluss 2025 und Anpassung Wirtschaftsplan 2026	
Beschlussvorlage BTM/123/2026	82
Bilanz und GuV zum 31.12.2025 BTM/123/2026	85
TOP Ö 14 Personalbericht 2025	
Beschluss Stand: 17.06.2026 11/078/2026	87
TOP Ö 15 Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)	

Beschlussvorlage 30/142/2026	89
Anlage_Entwurf_Zweitwohnungssteuersatzung_20260605 30/142/2026	93
TOP Ö 16 Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung	
Beschlussvorlage 30/144/2026	96
Anlage 1 Satzungsentwurf 25.06.2026 30/144/2026	99
Anlage 2 Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung 25.06.2026 30/144/2026	101

Einladung

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

2. Sitzung • Mittwoch, 22.07.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|---|------------------------------|
| 7. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 7.1. | Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht | 13/279/2026
Kenntnisnahme |
| 7.2. | Kommunales Investitionsbudget – aktueller Stand | II/052/2026
Kenntnisnahme |
| 7.3. | Budgetergebnis 2025 - Amt 20 mit Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement | 20/097/2026
Kenntnisnahme |
| 7.4. | Budgetergebnis 2025 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (39) | 39/020/2026
Kenntnisnahme |
| 8. | Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung
Die Richtlinien stehen digital zur Verfügung | 52/217/2026
Beschluss |
| 9. | Jahresabschlüsse 2025 des städtischen Haushalts und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
Die Jahresabschlüsse stehen digital zur Verfügung | 20/096/2026
Beschluss |
| 10. | Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025 | 20/098/2026
Gutachten |
| 11. | ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026 | BTM/121/2026
Gutachten |
| 12. | ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 23.07.2026 | BTM/122/2026
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 13. | IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Jahresabschluss 2025 und Anpassung Wirtschaftsplan 2026 | BTM/123/2026
Beschluss |
| 14. | Personalbericht 2025
Der Personalbericht steht digital zur Verfügung | 11/078/2026
Beschluss |
| 15. | Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) | 30/142/2026
Gutachten |
| 16. | Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung | 30/144/2026
Gutachten |
| 17. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 14. Juli 2026

STADT ERLANGEN

gez. Jörg Volleth
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/279/2026

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge - Übersicht

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich HFPa zum 10.07.2026 auf; sie enthält die Information der Referats- und Amtsbereiche, für die der HFPa zuständiger Fachausschuss ist.

Anlagen: Übersicht 07/2026

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge
Zuständigkeitsbereich HFPa
Stand: 10.07.2026

Antrag Nr.	Datum	Antragsteller/in Fraktion/Partei	Betreff	Zuständig	Status
030/2026	12.05.2025	SPD	Berichts Antrag zum HFPa zur Einführung einer „Bergkönig*in“	II/23	verschoben in den HFPa am 16.09.2026
038/2026	27.05.2026	CSU	Prüfung und Schaffung von Möglichkeiten zur Nutzung von Leerständen in der Altstadtmarktpassage durch ehrenamtliche Gruppierungen	II/CM	In Bearbeitung
039/2026	01.06.2026	Erlanger Linke	Antrag zur Nachbarschaftsausgleich für die Nutzung von Einrichtungen	Ref. OBM/13	In Bearbeitung
045/2026	11.06.2026	Freie Wähler	Digitales Kontakt- und Zuständigkeitsverzeichnis der Stadtverwaltung für Stadtrat und Gremien	III/11	In Bearbeitung
057/2026	22.06.2026	FDP	Bedarfsorientierte Personalplanung bei freiwilligen Aufgaben	III/11	In Bearbeitung

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat II

Vorlagennummer:
II/052/2026

Kommunales Investitionsbudget – aktueller Stand

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

In der Haushalts-Sitzung des Stadtrats am 22.01.2026 wurden auf Basis der Nachmeldungen der Verwaltung die Ansätze für die Verteilung des kommunalen Investitionsbudgets (KIB) i.H.v. 15,246 Mio.€ sowie deren Verteilung beschlossen (201/095/2025).

Im Einzelnen waren dies folgende vier Positionen:

- Baukostenzuschuss für die Sportstättenanierung (SKS)
- Zuschüsse Kitaeinrichtungen – zum einen „Die Arche“ und zum anderen „Perle“
- Generalsanierung Gymnasium Fridericianum

Im Fortgang wurden folgende Sachverhalte bekannt:

- Erlangen wird keine Zuweisung aus dem Bundesprogramm SKS erhalten
- Die Planung der Kita Perle wird nicht weiterverfolgt

Die Kämmerei hat in Folge dessen die Ansätze für das Kommunale Investitionsbudget fortgeschrieben. Gemäß der Anlage wurden die „frei werdenden“ Mittel rechnerisch der Generalsanierung Fridericianum „zugeschlagen“, da dort eine Finanzierungslücke von 3,2 Mio. € besteht.

Rechnerisch verbleibt ein freier KIB-Betrag von über 660.000 €. Die Kämmerei hat für das kommunale Investitionsbudget bereits eine Meldung zur „Generalsanierung und Erweiterung“ des Erba-Hauses durch das Referat „Jugend, Familie und Soziales“ wegen des Wegfalls der „Perle“ erhalten.

Die verbindliche Verteilung der Ansätze und damit Inanspruchnahme des KIB ist weiteren Stadtratsbeschlüssen vorbehalten.

Die nächste Fortschreibung des KIB-Planungen der Stadt wird mit dem Haushaltsentwurf 2027 erfolgen.

Anlagen: Kommunales Investitionsbudget

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Kommunales Investitionsbudget in Höhe von 15,246 Mio. €

Ansätze in Euro VE = Verpflichtungsermächtigung			Haushalt 2026			vorl. Haushalt 2027 (Stand Juni 2026)											
			2026			2027			2028			2029			Merkposten		
			Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu	Ansatz Entwurf	Änderung	Ansatz neu
Lfd. Nr. 91 (neu)	Zust. FA: 52	Antrag: Verwaltung nachträglich															
IP-Nr.	421.800 (neu)	Baukostenzuschüsse für Sportstättenanierung (SKS)	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
Zuweisung	421.800EB (neu)	Zuweisung Bundesprogramm SKS	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
Zuweisung	421.800EI (neu)	Kommunales Investitionsbudget (KIB)	0		0	0		0	0		0	0		0	0		0
Begründung			Gemäß Stadtratsbeschluss (Vorlagennummer: 52/203/2025) wurden Projekte verschiedener Sportvereine für das Bewerbungsverfahren zum Bundesförderprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ angemeldet. Aufgrund der mehrfachen Überzeichnung dieses Programms ist zu erwarten, dass nicht alle Projekte gefördert werden. Dies spiegelt sich auch in der Bemessung des Ansatzes wieder. Der durch das Förderprogramm nicht gedeckte Eigenanteil ist aus Mitteln aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (sog. Kommunales Investitionsbudget - KIB) zu finanzieren. Anmerkung der Kämmerei: Keines der Projekte wurde in das Bundesprogramm SKS aufgenommen. Die Mittel wurden gesperrt.														
Lfd. Nr. 92 (neu)	Zust. FA: 51	Antrag: Verwaltung nachträglich															
IP-Nr.	365D.880	Zuschüsse Kitaeinrichtungen (fr.Träger)	-5.700.000	450.000	-5.250.000	-5.500.000	1.370.000	-4.130.000	-4.600.000	2.000.000	-2.600.000	-1.000.000	200.000	-800.000	-21.886.600	5.952.500	-15.934.100
VE	365D.880V					-2.500.000	1.370.000	-1.130.000	-4.500.000	2.000.000	-2.500.000	0		0			
Zuweisung	365D.610ES	Staatszuwendungen (Zusch. Freie Träger)	4.581.000	-100.000	4.481.000	2.777.000	-500.000	2.277.000	1.150.000	-500.000	650.000	1.547.000	-835.000	712.000	11.491.900	-2.996.800	8.495.100
Begründung			Für die Generalsanierung und Erweiterung der Kita "Die Arche" sowie den Neubau der Kita "PerLe" sollen Mittel aus dem Kommunalen Investitionsbudget (KIB) in Anspruch genommen werden. Im Finanzplanungszeitraum bzw. auf dem Merkposten sind für diese Maßnahmen bereits Haushaltsmittel sowie entsprechende Staatszuweisungen vorgesehen, die aus Gründen der Übersichtlichkeit und Abgrenzbarkeit auf eine separate Investitionsnummer (365D.882) umgeschichtet werden. Die hierfür bereits geplanten Verpflichtungsermächtigungen werden ebenfalls separat veranschlagt. Auf der IP-Nr. 365D.880 verbleiben lediglich Zuschüsse an freie Träger ohne die Inanspruchnahme des KIB.														
IP-Nr.	365D.882 (neu)	Zuschüsse Kitas fr. Träger mit KIB	0	-450.000	-450.000	0	-1.370.000	-1.370.000	0	-1.620.000	-1.620.000	0	-1.064.000	-1.064.000	0	0	0
VE	365D.882V (neu)					0	-1.370.000	-1.370.000	0	-2.000.000	-2.000.000	0		0			
Zuweisung	365D.882ES (neu)	Staatszuwendungen Kitas mit KIB	0	110.000	110.000	0	550.000	550.000	0	880.000	880.000	0	677.600	677.600	0	0	0
Zuweisung	365D.882EI (neu)	Kommunales Investitionsbudget (KIB)	0	340.000	340.000	0	820.000	820.000	0	740.000	740.000	0	386.400	386.400	0	0	0
Begründung			Aufgrund der Konkretisierung der Planungen der Kita "Die Arche" und "PerLe" weichen die bislang für diese Maßnahmen veranschlagten Mittel von den für die Realisierung tatsächlich benötigten Ansätzen ab. Zudem wird mit erhöhten Staatszuweisungen gerechnet. Die verbleibenden Kosten werden durch das KIB gedeckt. Anmerkung der Kämmerei: Die Planung des Kita PerLe wird nicht weiter verfolgt.														
Lfd. Nr. 93 (neu)	Zust. FA: 24/40	Antrag: Verwaltung nachträglich															
IP-Nr.	217D.401	Fridericianum Gymnasium, Generalsanierung	0	-160.000	-160.000	-160.000	-790.000	-950.000	-830.000	-670.000	-1.500.000	-1.400.000	-3.700.000	-5.100.000	-20.290.000	5.000.000	-15.290.000
IP-Nr.	217D.K351	Schuleinrichtungsgegenstände (Frideric. Gym.)	-5.000	0	-5.000	0		0	0		0	0	-500.000	-500.000	-660.000	160.000	-500.000
VE	217D.401V					0	-950.000	-950.000	0		0	0		0			

Finanzhaushalt 2026 / Investitionsprogramm 2025 - 2029

Zuweisung	217D.401ES	Staatszuweisung Frider.-Gym. Generalsanierung	0	81.400	81.400	0	483.400	483.400	200.000	563.200	763.200	500.000	2.095.000	2.595.000	4.600.000	3.180.100	7.780.100
Zuweisung	217D.401EI (neu)	Kommunales Investitionsbudget (KIB)	0	78.600	78.600	0	466.600	466.600	0	736.800	736.800	0	3.005.000	3.005.000	0	4.825.336	4.825.336
Begründung			Das KIB eröffnet die Möglichkeit, das Fridericianum um ein Jahr vorzuziehen und den bisher kreditfinanzierten Eigenanteil im Finanzplanungszeitraum durch das KIB zu decken. Hinweis zum Merkposten (orange): Das KIB ist mit den hier aufgeführten Maßnahmen vollständig ausgeschöpft. Auf die Finanzplanjahre 2026 - 2029 entfallen 10,4 Mio. Euro. Die verbleibenden Mittel aus dem KIB in Höhe von 4,8 Mio. € sind für Auszahlungen in den Jahren 2030 - 2032 vorgesehen. Anmerkung der Kämmerei: Beim Fridericianum besteht ein nicht gedeckter Betrag von 3.184.564 €.														

Anteil am	15.246.736 €
Kommunalen Investitionsbudget	
geplante Inanspruchnahme 2026	418.600 €
geplante Inanspruchnahme 2027	1.286.600 €
geplante Inanspruchnahme 2028	1.476.800 €
geplante Inanspruchnahme 2029	3.391.400 €
geplante Inanspruchnahme 2030ff.	4.825.336 €
gesamt	11.398.736 €
freiwerdende Zuweisung	3.848.000
nicht gedeckter Bedarf Fridericianum	-3.184.564
verbleibende Zuweisung	663.436

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/097/2026

Budgetergebnis 2025 - Amt 20 mit Stabsstellen Wirtschaftsförderung und Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 20 beträgt	145.441,48
	(2024: 0,00 Euro, 2023: 191.857,76 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	0,00
	für das 2.Halbjahr	0,00
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	0,00
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	0,00
	(2024: 10.057,43 Euro, 2023: 0,00 Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis von 145.441 € ist auf Mehrerträge von 31.764 € und Minderaufwendungen von 113.677 € zurückzuführen. Bei den Mehrerträgen handelt es sich im Wesentlichen um höhere Mahngebühren (8.579 €) und eine höhere Beratungsförderung für den Gigabit-Ausbau (7.053 €) sowie um außerplanmäßige Erträge im Zusammenhang mit der Korrektur des Vorsteuerabzugs aus Overheadkosten (18.386 €). Bei den Minderaufwendungen von 113.677 € handelt es sich im Wesentlichen um geringere Geschäftsaufwendungen, insbesondere für Beratungsleistungen (48.286 €) sowie Bank- und Postscheckgebühren (54.436 €). Demgegenüber stehen im Bereich der Schuldendiensthilfen Mehraufwendungen in Höhe von 17.956 €.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	

	Abteilung 201 - Haushaltswesen - Die Einführung einer workflowbasierten Haushaltsplanung wurde aus finanziellen und zeitlichen Gründen zurückgestellt, wird aber weiterverfolgt. Abteilung 202 - Gemeindesteuern - Die Einführung des elektronischen Grundsteuerbescheides und damit die Fortführung der Digitalisierung sowie der papierlosen Arbeit konnten nicht umgesetzt werden, da die rechtssichere elektronische Bekanntgabe durch den Softwareanbieter technische bislang nicht realisiert werden konnte. Abteilung 203 - Stadtkasse - Der Ausbau des elektronischen Rechnungsworkflows um weitere Module, insbesondere für wiederkehrende Anordnungen, konnte nicht abgeschlossen werden, da die Abbildung wiederkehrender Buchungen im Rechnungsworkflow softwareseitig derzeit noch nicht möglich ist und die erforderlichen Funktionen noch entwickelt werden. 20 SV - Systemverwaltung (Stabsstelle bei Amt 20) - Die Jobsteuerung wurde aus finanziellen Gründen zurückgestellt.
	II/WA - Wirtschaftsförderung und Arbeit (Stabsstelle bei Referat II) - Die Arbeitsschwerpunkte im Jahr 2025 sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen wurden vollständig umgesetzt. BTM - Beteiligungsmanagement (Stabsstelle bei Referat II) - Die erstmalige Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses wurde nicht weiterverfolgt. Aufgrund der Ende 2025 bekanntgegebenen gesetzlichen Änderung zur freiwilligen Erstellung dieses Abschlusses und der hierzu ergangenen Hinweise des Bayerischen Städtetages wurden die Arbeiten am konsolidierten Jahresabschluss eingestellt.

Anlage: Amt 20 Budgetabrechnung 2025

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt 20 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025				
Zeile 1565	Erträge	Aufwendungen		
	115.500,00	-589.600,00	-474.100,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
				Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
		-22.797,15		Übertrag HH-Ermächtigung Portokosten Versand Grundsteuerbescheide (SK 543131, KSt 202090, KTr 11130010)
	0,00	-22.797,15		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
Amt 20 Budgetabrechnung 2025				
Zeile 1568	115.500,00	-612.397,15	-496.897,15	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperren Reste)
Zeile 1570	245.864,35	-1.553.720,02	-1.307.855,67	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
Zeile 1574	130.364,35			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
		-941.322,87		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
			-810.958,52	Ergebnis Sachmittelbudget
Zeile 1586				Bereinigungen Sachmittelbudget:
			1.055.000,00	Bereinigung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages (Gewinnausschüttung der ESTW); Rückerstattung im Rahmen der Steuererklärung 2025
			-76.100,00	Bereinigung der Steuererstattungen für Vorjahre inkl. Auflösung Rückstellung
			-22.500,00	Bereinigung des außerplanmäßigen Zuschusses Sonderfonds "Innenstadt beleben" für das Jahr 2024
			145.441,48	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)
Zeile 1594				Personalkosten-Gutschriften werden direkt der Budgetrücklage gutgeschrieben (Tz. 1.2.7. der Budgetierungsregeln)
				abzüglich Rückgabe gemäß Budgetierungsregel (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				abzüglich freiwillige Rückgabe des Fachamtes (Rückgabe = Betrag mit Minuszeichen)
				plus Entnahme aus der Sonderrücklage des Fachamtes zur Reduzierung des negativen Ergebnisses (kein Vorzeichen)
			145.441,48	Übertragungsvorschlag für den Fachausschuss/HFPA/Stadtrat

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VII/390/DJ005

Verantwortliche/r:
Amt für Veterinärwesen

Vorlagennummer:
39/020/2026

Budgetergebnis 2025 des Amtes für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz (39)

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

		in Euro
2.1	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 39 beträgt	37.592,93
	(2024: 26.761,19 Euro, 2023: 9.514,82 Euro)	
	Die Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen 2025 haben betragen	
	für das 1.Halbjahr	-
	für das 2.Halbjahr	-
	Der Budgetrahmen wurde durch die Lastschriften somit reduziert um insgesamt	-
	In den Investitionshaushalt 2025 wurden übertragen	13.861,22
	(2024: - Euro, 2023: - Euro)	
	Das bereinigte Gesamtbudgetergebnis ist im Wesentlichen zurückzuführen auf:	
	Es wurden deutlich höhere Erträge erzielt. Diese begründen sich insbesondere durch eine gestiegene Anzahl an kostenpflichtigen Kontrollen. Die Aufwendungen konnten durch priorisierte Anschaffungen geringer gehalten werden.	
2.2	Das Arbeitsprogramm 2025 konnte mit folgenden Änderungen erfüllt werden:	
	Da zu den planmäßigen Abwesenheiten noch zahlreiche ungeplante Abwesenheiten hinzukamen, konnte das Arbeitsprogramm nur teilweise erfüllt werden. In bestimmten Bereichen musste ein Notbetrieb eingerichtet werden. Die Aufgabenerfüllung wurde priorisiert. Plankontrollen und niedrigprioritäre Aufgaben wurden ausgesetzt oder verschoben.	

Anlage: Budgetdokumentation von Amt 39

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Amt 39 Budgetrelevante Änderungen im Laufe des Jahres 2025

Erträge	Aufwendungen		
18.800,00	-31.992,00	-13.192,00	beschlossenes Sachmittelbudget (Kontenschema SKO+TF, Mittelherkunft lfd. HH)
			Veränderungen im Laufe des Abrechnungszeitraums (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)
0,00	0,00		Summe der Veränderungen im Abrechnungszeitraum (Mittelherkunftsfilter APL/ÜPL/Sperre)

Amt 39 Budgetabrechnung 2025

18.800,00	-31.992,00	-13.192,00	Fortgeschriebenes Sachmittelbudget (Mittelherkunft lfd. HH + APL ÜPL Sperrungen Reste)
44.233,66	-19.832,73	24.400,93	Ist-Ergebnis / Rechnungsergebnis
25.433,66			Mehrerträge (+) / Mindererträge (-)
	12.159,27		Einsparungen (+) / Mehraufwendungen (-)
		37.592,93	Ergebnis Sachmittelbudget
			Bereinigungen Sachmittelbudget:
		37.592,93	Bereinigtes Ergebnis (fließt aufgrund der Haushaltskonsolidierung zu 100 % an den Haushalt zurück)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/217/2026

Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung soll wie in der Anlage ersichtlich beschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien soll bei der Verteilung der Haushaltsmittel ein zusätzlicher Schwerpunkt auf das Thema Inklusion gelegt werden. Es wird z.B. explizit der Ausbau von Barrierefreiheit an vereinseigenen Sportstätten mit einer Förderquote von 50% auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bedacht.

Neben einiger kleinerer Anpassungen wie die Aufnahme des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und einer Wiederholung der Fristen bei den jeweiligen Zuschussarten wurde die Richtlinie im Corporate Design der Stadt Erlangen angepasst.

In der beigegefügt Synopse werden die Unterschiede zur besseren Übersichtlichkeit in rot dargestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch eine Verdeutlichung der Förderung inklusiver Maßnahmen sollen Vereine dazu angeregt werden, in diesen Bereich zu investieren bzw. Anträge auf Sportförderung zu stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es handelt sich hierbei um eine Umverteilung der vorhandenen Sportfördermittel.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.881
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 530101/520090/42110010
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: **Sportförderrichtlinien ab 30.07.2026**
 Synopse Änderung Sportförderrichtlinien ab 30.07.2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 30.06.2026

mit 12 gegen 0 Stimmen

Beratung im Gremium: Sportbeirat am 30.06.2026

mit 11 gegen 0 Stimmen

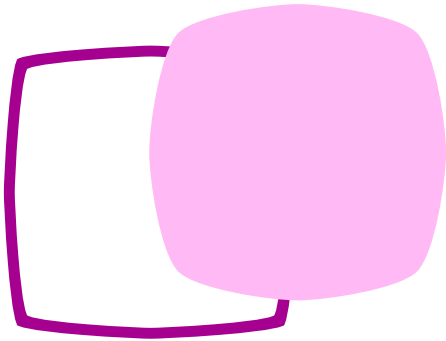
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

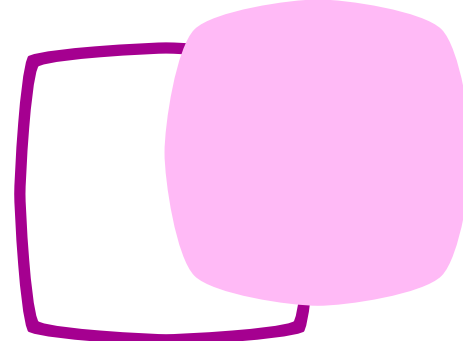
Richtlinien der städtischen Sportförderung

Amt für Sport und Gesundheitsförderung (Amt 52)



Richtlinien der städtischen Sportförderung (Änderungen)

Amt für Sport und Gesundheitsförderung (Amt 52)



Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen. Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen. **Dabei ist unser Ziel, die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sport durch gezielte Unterstützung der Vereine, Information und die Förderung von barrierefreien Sportanlagen zu verbessern.** Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst alle Bevölkerungsschichten für den Sport gewonnen werden und
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst **alle Menschen für den Sport gewonnen werden sowie Personen mit Förderbedarf gezielt dabei unterstützt werden, gleichberechtigt am Sport teilzuhaben und**
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben. Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (z.B. BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben. Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

Frist: 01. Februar

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000€

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen.
Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000€

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen.
Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

Frist: 30. April

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, **Ausbau der Barrierefreiheit**, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. **Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt.** Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit bis zu 50 v.H. und
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

Frist: 01. Februar

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

Frist: 01. Februar

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt. Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt. Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

Frist: 01. Februar

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von (inklusive) Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.

5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

Frist: 01. Februar

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

Frist: 01. März

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden.
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden. **Dies umfasst sowohl Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Menschen mit Beeinträchtigungen richten, als auch inklusive Sportgroßveranstaltungen, bei denen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen gemeinsam teilnehmen.**
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

Frist: 31. Oktober

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

Frist: 31. Oktober

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen.

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen **sowie Menschen mit Förderbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen (geistig/seelisch/körperlich).**

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

Frist: keine

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische Sportarten gefördert werden.

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen **olympische und paralympische** Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Bei Flugreisen gilt eine Obergrenze von 150,00 € pro Meisterschaftsteilnehmer*in

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frist: 30. September

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

Frist: keine

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

Frist: 31. November

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der

Frist: keine

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

Frist: 31. Oktober

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

Frist: keine

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.
Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt.
Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsblatt, für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweilige Formblatt zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

- 3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das **Bestandserhebungsformular**, für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das **jeweils passende Formular** zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

- 3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

1. Barzuwendungen
bis 01. Februar
2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen
a Zentrale Sportanlagen
bis 30. April
b Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
bis 01. Februar
3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
bis 01. Februar
4. Zuschüsse zu Erschließungskosten
bis 01. Februar
5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten
bis 01. Februar
6. Übungsleitungspauschale
bis 01. März
7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften
bis 31. Oktober
8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen
bis 31. Oktober
9. Zuschüsse zum Breitensport
keine Frist
10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten
bis 31. Oktober

1. Barzuwendungen
bis 01. Februar
2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen
a Zentrale Sportanlagen
bis 30. April
b Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
bis 01. Februar
3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
bis 01. Februar
4. Zuschüsse zu Erschließungskosten
bis 01. Februar
5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten
bis 01. Februar
6. Übungsleitungspauschale
bis 01. März
7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften
bis 31. Oktober
8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen
bis 31. Oktober
9. Zuschüsse zum Breitensport
keine Frist
10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten
bis 30. September

- 11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
keine Frist
- 12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im
Jugendbereich
bis 30. November
- 13. Rasenpflege
keine Frist
- 14. Zuschüsse zu Platzwartkosten
bis 31. Oktober
- 15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen
keine Frist

3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

- 11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
keine Frist
- 12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im
Jugendbereich
bis 30. November
- 13. Rasenpflege
keine Frist
- 14. Zuschüsse zu Platzwartkosten
bis 31. Oktober
- 15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen
keine Frist

3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

D Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrende Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrenden Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.

4. Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor. Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

- 4 Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor. Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3. Auszeichnungen

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. Paralympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c) **Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt als Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten, soweit der/die Sportler*in die Erlanger Sportplakette in Gold nicht schon erhalten hat,**
- d) Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b) Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c) Teilnahme an Olympischen Spielen,

3. Auszeichnungen

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. **Paralympischen Spielen** oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b) **(Para)** Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c) Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b) Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c) Teilnahme an Olympischen bzw. **Paralympischen Spielen,**

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e) Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g) Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e) Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g) Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

Meisterschaften einzelner Altersklassen (z.B. Ü30, Ü45) werden nicht berücksichtigt.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b) Landesrekorde der Aktiven,
- c) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b) Landesrekorde der Aktiven,
- c) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e) Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h) Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i) Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h. Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i. Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021.

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2026.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/096/2026

Jahresabschlüsse 2025 des städtischen Haushalts und der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Vorlage der Jahresabschlüsse 2025 des städtischen Haushalts sowie der von der Stadt Erlangen verwalteten rechtsfähigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung mit den Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang mit Anlagen sowie Rechenschaftsbericht - in digitaler Form - wird bestätigt.

II. Begründung

1. Ausgangslage

Nach den gesetzlichen und städtischen Regelungen sind die Jahresabschlüsse für den Gesamthaushalt und für die rechtsfähigen Stiftungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, somit bis zum 30. Juni des Folgejahres, aufzustellen und sodann dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss vorzulegen.

Die Jahresabschlüsse 2025 mit Anlagen wurden dem Revisionsamt bereits zur Prüfung übergeben.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Jahresabschluss 2025 der Stadt Erlangen weist folgende wesentliche Ergebnisse aus:

Ergebnisrechnung incl. nicht rechtsfähige Stiftungen in Mio. €

	Ist 2025	Ist 2024	Abw.
Ordentliche Erträge	449	417	32
Ordentliche Aufwendungen	- 552	- 535	-17
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	- 103	- 118	15
Finanzergebnis	0	2	-2
Ordentliches Ergebnis	- 103	- 116	13
Außerordentliches Ergebnis (gerundet)	0	0	0
Jahresergebnis	- 103	- 116	13

Der **Haushaltsausgleich** gem. § 24 Abs. 1 KommHV-Doppik gilt durch die Verrechnungsmöglichkeit des Jahresfehlbetrages mit der Ergebniserücklage als hergestellt.

Die **Ergebniserücklage** sinkt durch die Verrechnung des negativen Jahresergebnisses von 103 Mio. € drastisch von 145 Mio. € auf 41 Mio. € ab. Die Verrechnung des Jahresfehlbetrages mit der Ergebniserücklage steht unter Beschlussvorbehalt des Stadtrats.

Finanzrechnung in Mio. €

	Ist 2025	Ist 2024	Abw.
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-49	-123	74
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 40	- 53	13
Finanzierungsmittelfehlbetrag	-89	-176	87
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	41	5	36
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-48	-171	123
Bestand Finanzmittel	7	10	-3

Die laufende Verwaltungstätigkeit weist einen negativen Saldo von 49 Mio. € aus und verbessert sich damit gegenüber dem Vorjahr um 74 Mio. €. Die Verbesserung ist maßgeblich auf Mehreinzahlungen von Steuern (Gewerbe- und Grundsteuer) und ähnlichen Abgaben (Gemeindeanteile an Einkommensteuer und Umsatzsteuer) von zusammen 25,9 Mio. € sowie auf die Bedarfszuweisung von 20,0 Mio. € zurückzuführen.

Im Rechnungsjahr 2025 wurden investive Kredite im Volumen von 44 Mio. € neu aufgenommen. Die Tilgung belief sich auf 3 Mio. €. Der positive Saldo aus Finanzierungstätigkeit bedeutet eine **Neuverschuldung** von 41 Mio. €.

Der **Bestand an Finanzmitteln** bleibt auf niedrigem Niveau. Er wird durch einen Kassenkredit in Höhe von 102 Mio. € gestützt.

Nicht in Anspruch genommene **Haushaltsermächtigungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 30 Mio. € in das Haushaltsjahr 2026 übertragen (Vj. 36 Mio. €).

Bilanz in Mio. €

	2025	2024
Anlagevermögen	1.271	1.226
Umlaufvermögen	50	80
Aktive RAP	9	7
Treuhandvermögen	4	4
Bilanzsumme	1.333	1.317

Die Bilanzsumme ist im Rechnungsjahr 2025 um 17 Mio. € gestiegen. Sie beläuft sich auf 1,3 Mrd. €.

Das Anlagevermögen ist gestiegen und nimmt zum Bilanzstichtag 95,3 % der Bilanzsumme ein.

Die **Investitionskredite** (bei Kreditinstituten) im Kernhaushalt sind um 41 Mio. € auf 125 Mio. € angewachsen. Die Pro-Kopf-Verschuldung des Kernhaushalts hat deutlich zugenommen, liegt aber mit 1.956 € noch

unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Bayern (letzter Stand 31.12 2024: 2.366 €).

Diesem Jahresabschluss ist eine kompakte Zusammenfassung der Ergebnisse beigelegt (Anlage 3).

Der **Jahresabschluss 2025 der rechtsfähigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** weist folgendes Ergebnis **in €** aus:

	Ergebnisrechnung	Finanzrechnung
Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung	25.238,46	162.859,14

Das Ergebnis der **Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung** in Höhe von 25.238,46 € dient vollumfänglich dem geforderten Kapitalerhalt des Grundstockvermögens und wird zu diesem Zweck der freien Rücklage zugeführt.

Das Ergebnis der Finanzrechnung resultiert aus einer Zustiftung in Höhe von 100 Tsd. €, die zwischenzeitlich dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wurde.

Die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung wurde im Herbst 2024 aufgelöst und ihr Vermögen der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung übertragen.

3. Ressourcen

Stadt Erlangen

Der Jahresfehlbetrag von 103 Mio. € soll mit der Ergebnisrücklage verrechnet werden, sodass sich deren Bestand auf 41 Mio. € vermindert. Die Entnahme aus der Ergebnisrücklage steht unter Beschlussvorbehalt des Stadtrats.

Rechtsfähige Stiftungen

Der Jahresüberschuss der Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung soll zu Kapitalerhaltungszwecken der freien Rücklage zugeführt werden. Über die Ergebnisverwendung entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftungen.

Anlagen: Anlage 1: Jahresabschluss 2025 Stadt Erlangen
Anlage 2: Jahresabschluss 2025 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung
Anlage 3: Stadtfinanzen kompakt 2025

Hinweis:

Die Anlagen werden auf Wunsch in gedruckter Form nachgereicht. Anforderungen bitte über die Mailadresse der Stadtkämmerei: stadtkaemmerei@stadt.erlangen.de.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Stadtfinanzen kompakt

Kurzinfo zum Jahresabschluss 2025

Eckdaten

	2025 Mio. €	2024 Mio. €	Abweichung Mio. €
Bilanz			
Bilanzsumme	1.333	1.317	17
Anlagevermögen	1.271	1.226	46
Eigenkapital	379	482	-103
Investitionskredite	125	84	41
Ergebnisrechnung			
Ordentliche Erträge	449	417	32
Ordentliche Aufwendungen	-552	-535	-17
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0
Jahresergebnis	-103	-116	13
Finanzrechnung			
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-49	-123	74
Saldo aus Investitionstätigkeit	-40	-53	13
Verschuldung	-41	-5	-35
Liquidität (incl. Kassenkredit)	-95	-50	-45

*Stand 30.06.2026.
Der Jahresabschluss 2025 wird am
22.07.2026 in den HFPA eingebracht
und an das Revisionsamt zur Prüfung
übergeben.



Kurz & einfach

Die Bilanzsumme erhöht sich um 17 Mio. € auf 1,3 Milliarden €.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Defizit von 103 Mio. € ab.

Die Investitionskredite erhöhen sich um 41 Mio. € auf 125 Mio. €, zusätzlich bestehen Kassenkredite von 102 Mio. €.

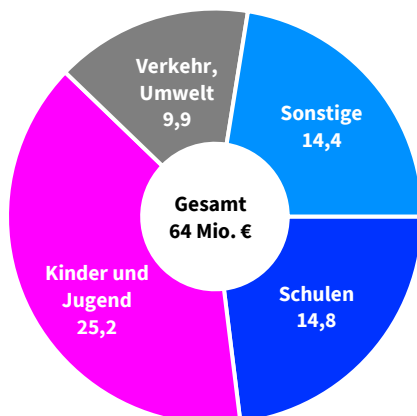
Bilanz

Aktiva (Mio. €)	2025	2024
Anlagevermögen	1.271	1.226
Umlaufvermögen	50	80
Aktive RAP	9	7
Treuhandvermögen	4	4
Bilanzsumme	1.333	1.317

Die **Bilanzsumme** ist im Haushaltsjahr 2025 um 16,8 Mio. € gestiegen und weist zum Bilanzstichtag einen Bestand von **1,3 Mrd. €** aus.

Auf der **Aktivseite** erhöht sich das Anlagevermögen um 45,5 Mio. €, während das Umlaufvermögen um 30,3 Mio. € sinkt.

Das bilanzielle **Investitionsvolumen** beträgt rund **64 Mio. €** und liegt deutlich unter dem Vorjahreswert.



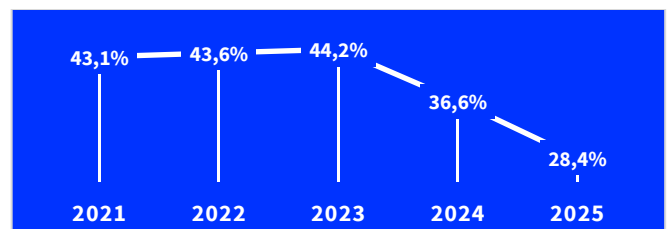
Investitionsschwerpunkte im Bereich **Kinder und Jugend** sind die Generalsanierung des KuBiC (12,9 Mio. €) sowie der Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen in eigenen Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte Am Brucker Bahnhof: 3,2 Mio. €, Lernstube Hartmannstraße: 2,0 Mio. €) und die Bezuschussung freier Träger (6,3 Mio. €). Die wesentlichen Maßnahmen in den **Schulen** betreffen die Berufsschule (6,7 Mio. €), die Friedrich-Rückert-Schule (2,7 Mio. €), die Michael-Poeschke-Schule (1,5 Mio. €), die Loschgeschule (1,2 Mio. €) und das Marie-Therese-Gymnasium (1,2 Mio. €). Bei der **Verkehrs-Infrastruktur** wurde v.a. in die StUB (2,4 Mio. €), in die Umgestaltung der Housing Area (0,8 Mio. €), die ebenerdige Parkfläche am Großparkplatz (0,6 Mio. €) sowie in den Geh-/Radweg an der Kopfklinik (0,6 Mio. €) investiert. Als **weitere** große Projekte sind das Begegnungszentrum E-West (4,8 Mio. €) und das EIN-SPORT-ZENTRUM-FÜR-ALLE (2,0 Mio. €) zu nennen. Für das Feuerwehrwesen wurden 4,3 Mio. € verausgabt.

Passiva (Mio. €)	2025	2024
Eigenkapital	379	482
Sonderposten	261	239
Rückstellungen	363	341
Verbindlichkeiten	317	241
Passive RAP	10	9
Treuhandkapital	4	4
Bilanzsumme	1.333	1.317

Auf der Passivseite schlägt sich die Erhöhung der Bilanzsumme - mit Ausnahme des Eigenkapitals - in allen Positionen nieder.

Das **Eigenkapital** verringert sich in Höhe des negativen Jahresergebnisses um 103,5 Mio. € auf **379 Mio. €** und nimmt zum Bilanzstichtag **28,4 % der Passiva** ein.

Entwicklung der **Eigenkapitalquote**:

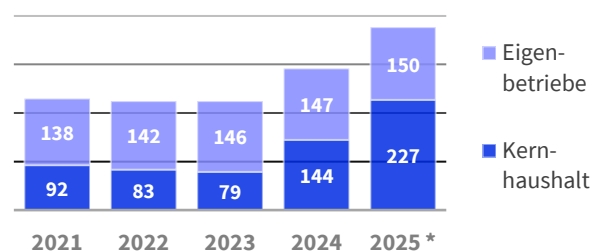


Die **Verbindlichkeiten** nehmen v.a. aufgrund der erforderlich gewordenen Kreditaufnahmen drastisch zu und umfassen **23,8 %** der Bilanzsumme.

Die **Investitionskredite** erhöhen sich um 40,6 Mio. € auf **125 Mio. €**. Die **Liquiditätskredite** steigen um 42 Mio. € auf **102 Mio. €**. Die Netto-Neuverschuldung beträgt 82,6 Mio. €.

Die **Pro-Kopf-Verschuldung** des Kernhaushalts nimmt deutlich zu, liegt aber mit **1.956 €** weiterhin unter dem Durchschnitt der kreisfreien Städte in Bayern (letzter Stand 31.12.24: 2.366 €). Dem Schuldenstand steht ein Anlagevermögen von 1,3 Mrd. € (=10.954 € je Einwohner) gegenüber.

Entwicklung des **Schuldenstandes** (Mio. €):



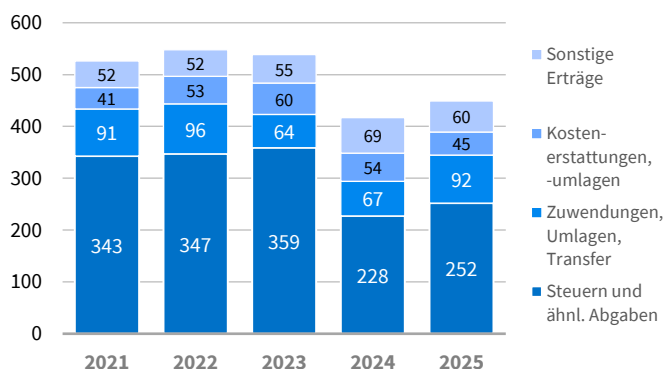
* beinhaltet Kassenkredit in Höhe von 102 Mio. €

Ergebnisrechnung

	2025	2024
Ordentliche Erträge	449	417
Ordentliche Aufwendungen	-552	-535
Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-103	-118
Finanzergebnis	0	2
Ordentliches Ergebnis	-103	-116
Außerordentliches Ergebnis	0	0
Jahresergebnis	-103	-116

Das **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** verbessert sich gegenüber dem Vorjahr zwar um 14,8 Mio. €, weist jedoch abermals einen **negativen Saldo** von **103 Mio. €** aus. Das Finanzergebnis und das außerordentliche Ergebnis wirken sich im Saldo nicht aus. Damit schließt das Haushaltsjahr 2025 mit einem **Jahresfehlbetrag** von **103 Mio. €** ab.

Entwicklung Ordentliche Erträge (Mio. €)

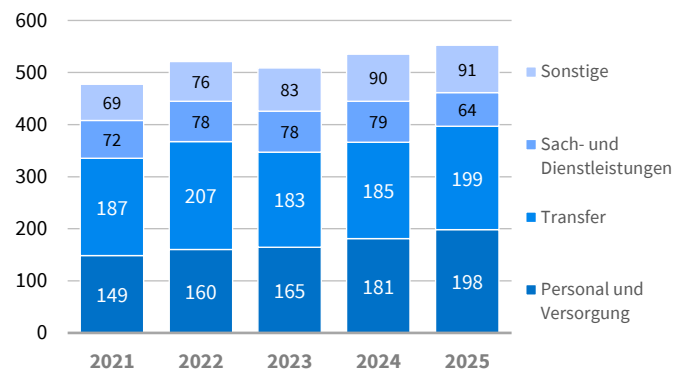


Die **ordentlichen Erträge** steigen im Vergleich zum Vorjahr zwar um 32,1 Mio. € an, liegen mit **449 Mio. €** jedoch weiterhin deutlich unter dem Niveau der Vorvorjahre.

Die Erträge aus **Steuern und ähnlichen Abgaben** belaufen sich auf **252 Mio. €** und nehmen einen Anteil von **56,2 %** der ordentlichen Erträge ein. Die **Gewerbesteuer-Einnahmen** (86 Mio. €) haben sich leicht erholt, bleiben jedoch weit über den Rekordhöhen von über 200 Mio. € der Vorvorjahre zurück. Die **Gemeindeanteile** an der Einkommen- und der Umsatzsteuer nehmen mit auf 135 Mio. € den größten Anteil an dieser Einnahmeart ein.

Die Erträge aus **Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und Transferleistungen** betragen **92 Mio. €** und beinhalten im Wesentlichen Zuweisungen für **laufende Zwecke** (56 Mio. €), erstmals eine **Bedarfszuweisung** (20 Mio. €) sowie sonstige **allgemeine Zuweisungen** (11 Mio. €).

Entwicklung Ordentliche Aufwendungen (Mio. €)

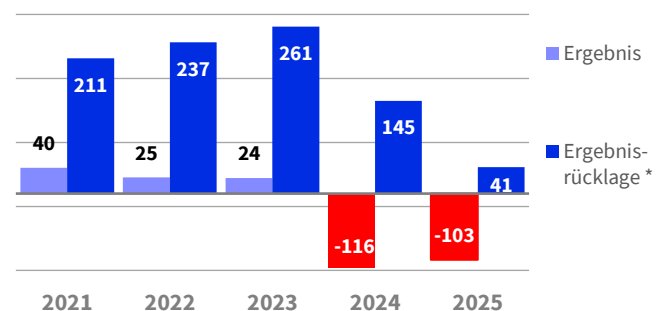


Die **ordentlichen Aufwendungen** erhöhen sich um 17,2 Mio. € auf **552 Mio. €**.

Die Aufwendungen für **Personal und Versorgung** sind in den letzten Jahren, v.a. durch die Zuführungen in die Pensions- und Beihilferückstellungen, kontinuierlich gestiegen und belaufen sich im Berichtsjahr auf **198 Mio. €**; dies entspricht einer Quote von **35,9 %**.

Für **Transferleistungen** wendete die Stadt **199 Mio. €** auf. Die größten Beträge entfallen hierbei auf Zuschüsse für **laufende Zwecke** (73 Mio. €), **Sozialtransferleistungen** (51 Mio. €) sowie die **Bezirksumlage** (68 Mio. €).

Jahresergebnisse und Ergebnissrücklage (Mio. €)



* In der Ergebnissrücklage ist bereits das Jahresergebnis des entsprechenden Haushaltsjahres berücksichtigt. Die Ergebnisverwendung für 2025 steht unter Vorbehalt des Stadtratsbeschlusses.

Die **Ergebnissrücklage** hatte durch Zuführung der Jahresüberschüsse bis 2023 ihren Höchststand von 261 Mio. € erreicht. Durch die negativen Jahresergebnisse der Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird die Rücklage auf **41 Mio. €** erheblich gemindert.

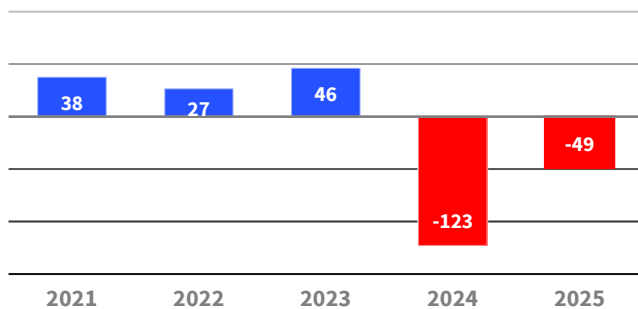
Finanzrechnung

	2025	2024
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-49	-123
Saldo aus Investitionstätigkeit	-40	-53
Finanzierungsmittelfehlbetrag	-89	-176
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	41	5
Finanzmittelfehlbetrag	-48	-171
Bestand Finanzmittel	7	10

Die **laufende Verwaltungstätigkeit** weist einen **negativen Saldo** von **49 Mio. €** aus und verbessert sich gegenüber dem Vorjahr um 74 Mio. €.

Die **Einzahlungen** aus laufender Verwaltungstätigkeit sind um 55,6 Mio. € auf **449 Mio. €** gestiegen; die **Auszahlungen** konnten um 18,5 Mio. € auf **498 Mio. €** gesenkt werden.

Entwicklung **Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit** (Mio. €)



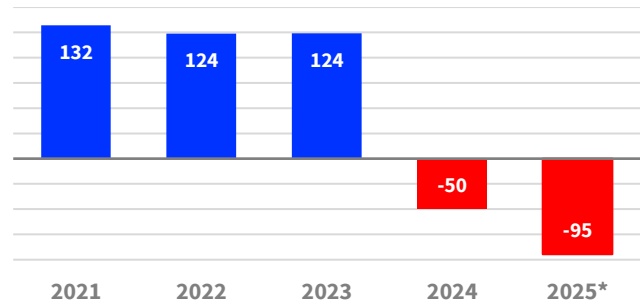
Die Auszahlungen für Investitionen belaufen sich auf 65 Mio. €, die Einzahlungen auf 25 Mio. €. Daraus ergibt sich ein **Saldo aus Investitionstätigkeit** von **- 40 Mio. €**.

Insgesamt besteht ein **Finanzierungsmittelfehlbetrag** von **89 Mio. €**, welcher durch die **Aufnahme von Krediten** finanziert wurde.

Der **Saldo aus Finanzierungstätigkeit** drückt die **Ver-** bzw. **Entschuldung** aus. Im Haushaltsjahr 2025 wurden Investitionskredite i.H.v. 43,9 Mio. € neu aufgenommen. Die ordentliche Tilgung betrug 3,3 Mio. €. Damit erhöhen sich die **Kredite für Investitionen** um **40,6 Mio. €** auf 125 Mio. €.

Die anhaltend dramatisch schlechte Kassenlage hat sich im Haushaltsjahr 2025 noch verschärft. Die laufenden Auszahlungen mussten durch Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten finanziert werden. Zum Bilanzstichtag weisen die Bankkonten einen **Bestand an Finanzmitteln** von **7 Mio. €** aus; bereinigt um die Kassenkredite (102 Mio. €) besteht ein **Fehlbetrag** von **95 Mio. €**.

Entwicklung der **Liquidität** (Mio. €)



* darin enthalten ist ein Kassenkredit im Volumen von 102 Mio. €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/098/2026

Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
- Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse zu Gunsten des Haushalts um saldiert -1.562.945,40 € gemäß den Anlagen 1 und 2 wird zugestimmt.
- Bei den Ämtern 31, 33, 43, 44 und 51, die je mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, ist der entstandene Verlust gemäß folgender Einzelgutachten vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln	Beschlussvorschlag des Fachamtes für den Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
31	-15.371,44 €	-15.371,44 €	<u>UVPA 14.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amt 31 i.H.v. -15.371,44 € wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregelungen kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 31 i.H.v. -15.371,44 € und dem Verlustvortrag von -15.371,44 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amt 31 i.H.v. -15.371,44 € wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregelungen kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
33	-45.855,11 €	-45.855,11 €	<u>HFPA 17.06.2026:</u> Dem bereinigten	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des

			Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	Amtes 33 i.H.v. -45.855,11 € und dem Verlustvortrag von -45.855,11 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
43	-7.978,18 €	- 7.978,18 €	<u>JHA/BildungsA</u> <u>16.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 43 i.H.v. -7.978,18 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -7.978,18 € und dem Verlustvortrag von -52.684,83 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 43 i.H.v. -7.978,18 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von -7.978,18 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
44	-52.684,83 €	- 52.684,83 €	<u>KFA 08.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -52.684,83 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -52.684,83 € und dem Verlustvortrag von -52.684,83 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln)

			Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von - 52.684,83 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor.	mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -52.684,83 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von -52.684,83 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
51	-1.644.509,29 €	-1.644.509,29 €	<u>JHA 16.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 1.644.509,29 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. -1.644.509,29 € und dem Verlustvortrag von -1.644.509,29 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 1.644.509,29 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachmittelbudgets 2025 -ohne GME-	Erträge in Euro	Aufwendungen in Euro	Zuschussbedarf (-) in Euro
Budgetvolumen	123.708.000	-162.422.163	-38.747.163
+ Veränderungen im Haushaltsjahr *	30.698	-8.383.950	-8.353.252
=Fortgeschriebene Budgets	123.738.698	-170.839.113	-47.100.415
Ist-Ergebnis	120.477.225	-163.473.642	-42.996.417
Ergebnis Sachmittelbudgets	-3.261.473	7.365.471	4.103.998

* wie Mittelnachbewilligungen, Einbuchung der Personalkostendefizite sowie aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Budgetabrechnung 2025“ in Anlage 1 zu entnehmen ist, mit einem positiven Sachmittelbudgetergebnis in Höhe von **in Höhe von 4.103.998,62 € (Vj. 5,8 Mio. €)** abgeschlossen. Nach Durchführung der zwischen den Fachämtern und der Stadtkämmerei einvernehmlich vereinbarten Bereinigungen von saldiert -1.562,945,40 € zu Gunsten des städtischen Haushalts (Vj. -2,3 Mio. € zu Gunsten des städtischen Haushaltes) errechnet sich ein positives bereinigtes Gesamtbudgetergebnis 2025 der Fachämter von **2.541.053,22 €**. Dieses Gesamtbudgetergebnis setzt sich zusammen aus positiven bereinigten Gesamtbudgetergebnissen von insgesamt 4.307.452,07 € und negativen bereinigten Gesamtbudgetergebnissen von zusammen 1.766.398,85 €. Details zu den einzelnen Bereinigungen sind in den „Erläuterungen zu den Bereinigungen“ in „Anlage 2 Bereinigungen 2025“ nachzulesen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2025 wurden folgende Änderungen der Budgetierungsregeln 2025 beschlossen:

Abweichend von Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2025 fließen nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets 100% der erwirtschafteten Gesamtverbesserung an den Haushalt zurück. Ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis wird zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen, sofern der Stadtrat im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.

Bei den Ämtern 31 (-15.371,44 €), 33 (-45.855,11 €), 43 (-7.978,18 €), 44 (-52.684,83 €) und 51 (-1.644.509,29 €) verbleibt ein Verlustvortrag in der angegebenen Höhe, der nach den vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln in das Jahr 2026 vorzutragen ist.

Abweichend von dieser Regelung beschlossen die jeweiligen Fachausschüsse auf Vorschlag der Fachämter, den Verlust nicht vorzutragen. Die Verluste müssten somit vom allgemeinen Haushalt getragen werden. Es bleibt anzumerken, dass der Verlust des Amtes 51 trotz Mittelnachbewilligung vom November 2025 i.H.v. 5,6 Mio. € entstand.

Die ermittelten Verlustvorträge sind ebenfalls der Übersicht „Budgetabrechnung 2025“ in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Personalkostenabrechnung 2025 der Fachämter (ohne GME), die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wurde (siehe Anlage 1), schließt mit -73.569,49 € ab.

Für die Personalkostenbudgetierung wurde mit Entscheidung des Erlanger Stadtrates vom 30.04.2025 folgende neue Regelungen beschlossen:

Ab 2025 wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für ein positives Ergebnis eine Veränderung erfolgen. Dieses verbleibt anders, als sonst, nicht zu 100% beim Budgetamt, solange in Anteil von 1,5% an den Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) nicht überschritten wurde, sondern fließen zu 80% an den Haushalt und 20% werden in einen zentralen Härtefallfonds eingestellt. Ein negatives Ergebnis wird zu 100% der Dienststelle angerechnet und durch Kürzungen im Sachmittelbudget ausgeglichen. Zuschüsse/Erstattungen werden als Teil des Sachmittelbudgets betrachtet. Negative Ergebnisse waren bei Amt 11 (-32.683,89 €) und bei Amt 43 -vhs- (40.885,60 €) zu verbuchen.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde bzw. wird von den Fachämtern in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen.

Anlagen: Anlage 1 Budgetabrechnung 2025
 Anlage 2 Bereinigungen 2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Budgetabrechnung 2025

- in Euro -

Amt	Sachmittelbudget- ergebnis	Bereinigungen	Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis	Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln	Amt	Personalkosten
						Summe der Lastschriften (Reduzierung des Budgetrahmens 2025)
11	1.639.407,82	-1.166.252,13	473.155,69		11	-32.683,89
13	301.494,90	4.503,43	305.998,33		13	
14	5.472,03		5.472,03		14	
16 (PR)	-4.836,94	5.946,73	1.109,79		16 (PR)	
17 (DIGIT)	261.153,52	-161.182,19	99.971,33		17 (DIGIT)	
20	-810.958,52	956.400,00	145.441,48		20	
23	73.156,48	54.959,80	128.116,28		23	
30	37.852,97		37.852,97		30	
31	-15.371,44		-15.371,44	-15.371,44	31	
33	-45.855,11		-45.855,11	-45.855,11	33	
34	4.758,64		4.758,64		34	
37	94.578,58		94.578,58		37	
39	37.592,93		37.592,93		39	
40	468.170,80		468.170,80		40	
41	245.139,08		245.139,08		41	
42	105.871,73		105.871,73		42	
43	-7.978,18		-7.978,18	-7.978,18	43	-40.885,60
44	-52.684,83		-52.684,83	-52.684,83	44	
45	47.270,06		47.270,06		45	
46	99.546,03		99.546,03		46	
47	61.915,03		61.915,03		47	
50	251.817,88		251.817,88		50	
51	-1.644.509,29		-1.644.509,29	-1.644.509,29	51	
52	259.900,01		259.900,01		52	
61	1.023.260,37	-563.762,00	459.498,37		61	
63	364.090,60		364.090,60		63	
66	1.303.743,47	-693.559,04	610.184,43		66	
Summe	4.103.998,62	-1.562.945,40	2.541.053,22	-1.766.398,85	Summe	-73.569,49

Erläuterungen zu den Bereinigungen

Amt	Bereinigung in EUR + Verbesserung/ - Verschlechterung des Budgetergebnisses	Erläuterungen (Bereinigungen im Einvernehmen mit den Fachämtern)
11	-1.166.252,13	Servicemitgliedschaft im Bay. Versorgungsverband: Berücksichtigung von Erträgen (ohne Planansatz) aus der Zahlung von Abfindungen durch von der Stadt zu einem anderen Dienstherrn versetzter Beamter. Erträge sind unter den Sachkonten 448* (Sachkostenbudget) zu buchen, aber dem Grunde nach Personalerträge.
13	+4.503,43	Reisekosten für Mitarbeitende anderer Referate
16	+5.946,73	Außerplanmäßige Aufwendungen für die Anmietung von Räumen für Personalversammlungen
17	-161.182,19	Außerplanmäßige Erträge (vom Fachamt wurden keinerlei Erträge geplant)
20	+956.400,00	Bereinigung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages (Gewinnausschüttung der ESTW); Rückerstattung im Rahmen der Steuererklärung 2025 (1.055.000,00 €) Bereinigung der Steuererstattungen für Vorjahre inkl. Auflösung Rückstellung (-76.100,00 €) Bereinigung des außerpl. Zuschusses Sonderfonds "Innenstadt beleben" für das Jahr 2024 (-22.500,00 €)
23	+54.959,80	Entfallene Mietzahlungen für Fl-Nr. 1945 und 3130 (13.119,00 €) Mindereinnahmen Vermietung Stellplätze UKER (41.840,80 €)
61	-563.762,00	Außerplanmäßiger Ertrag aus der Jahresabrechnung 2024 des ZV KVÜ
66	-693.559,04	Ertrag aus Endabrechnung Straßenentwässerungsanteil 2024 (Aufwand wird außerhalb des Sachkostenbudgets gebucht (-229.859,04 €) Wegfall Refinanzierung Planstelle 6631045 (86.300,00 €) Umstufungsvereinbarung St2242 Erlangen Eltersdorf im Jahr 2025 nicht umgesetzt (-550.000,00 €)
Summe	-1.562.945,40	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/121/2026

ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat für Recht und Personal (Ref.III), ESTW AG

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen in der Ordentlichen Hauptversammlung 2026 der ESTW AG wird beauftragt, zu den folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von - 5.868.503,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Ausweis erfolgt im Folgejahr als Verlustvortrag im Eigenkapital.
- Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 wird die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg gewählt.

II. Begründung

Zu den o.g. Beschlussvorlagen hat sich der Aufsichtsrat der ESTW AG in seiner Sitzung am 03.07.2026 beraten und seine Beschlussempfehlungen an die Hauptversammlung der **ESTW AG** am 31.07.2026 ausgesprochen. Zum ständigen Vertreter der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG bis zum Ende der Kommunalwahlperiode wurde mit Stadtratsbeschluss vom 12.05.2026 berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes gewählt. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats hat der Stadtrat das Weisungsrecht für die Stimmabgaben des Vertreters der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG.

1. 1. Jahresabschluss der ESTW AG zum 31.12.2025

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der ESTW AG sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Konzerns und der Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2025 wurden zum zweiten Mal in Folge von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg (GPP) geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie den Abhängigkeitsbericht.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2025 der ESTW AG im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2025	2024	2023
Bilanz			
Bilanzsumme (T€)	332.287	336.900	352.512
Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	52,1%	57,1%	57,4%
Investitionen (T€) (inkl. Finanzanlagen)	32.089	35.627	28.783
Kreditaufnahme (T€)	5.000	10.000	12.500
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz (T€)	242.749	241.630	346.377
davon Strom Netz	27.939	23.192	16.841
Strom Sonstige Aktivitäten	76.180	79.448	145.150
Erdgas Netz	2.340	2.338	2.962
Erdgas Sonstige Aktivitäten	30.428	30.514	64.168
Nah- und Fernwärme	71.648	73.397	87.074
Wasser	23.131	21.439	19.196
Sonstige Aktivitäten	11.083	11.302	10.986
Personalaufwand (T€)	51.419	48.124	45.950
Verlustübernahmen (T€)	19.003	16.614	17.969
(nachrichtl.: Steuervorteil durch steuerl. Querverbund, T€)	(6.724)	(6.268)	(5.615)
Jahresergebnis (T€)	-5.869	+7.954	+7.952
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	676	663	654
Cash-Flow nach DVFA/SG*) (T€)	18.591	24.898	25.269
Leistungsdaten			
Stromprod. aus erneuerbaren Energien (Mio. kWh)	40,7**)	45,6**)	58,8
Abgabe an Kunden (Mio. kWh)			
Strom (Mio. kWh)	254,5	273,2	390,5
Erdgas (Mio. kWh)	304,5	287,2	286,6
Fern- und Nahwärme/Kälte (Mio. kWh)	363,7	340,5	347,7
Wasser (Mio. m3)	7,7	7,4	7,1
Verteilungsnetz (km)***)			
Strom	1.087,6	1.080,6	1.073,8
Erdgas	255,3	255,3	255,3
Fernwärme	109,3	108,5	106,3
Wasser	339,8	339,0	339,0

*) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwendungen und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) 2024 war ein „Normaljahr“, 2025 war ein sehr windarmes Jahr

***) ohne Hausanschlussleitungen

Das Geschäftsjahr 2025 der ESTW AG schließt mit einem Verlust von rund -6,0 Mio. € ab und verschlechtert sich damit gegenüber dem Vorjahr um 13,8 Mio. €. Maßgeblicher Sondereinfluss im Berichtsjahr ist die außerplanmäßige Abschreibung auf zwei Beteiligungen. Das Vorjahr dagegen war positiv geprägt durch den Einmaleffekt einer Steuerrückerstattung, musste aber auch eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen verkraften.

Insgesamt ist die Ergebnisentwicklung auf folgende Veränderungen zurückzuführen:

- Rückgang Rohergebnis	- 2,3 Mio. €,
u.a. aufgrund der erstmaligen Rückstellung für Stilllegungskosten Gasnetz i.H.v. 1,7 Mio. €, die in den Materialkosten enthalten ist.	
- Sonstige betriebliche Erträge	- 1,5 Mio. €,
im Wesentlichen aufgrund geringerer Auflösung von Rückstellungen	
- Personalaufwand	- 3,3 Mio. €,
aufgrund von Personal- und Tarifsteigerungen	
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	+ 2,6 Mio. €,
u.a. durch eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen wegen Insolvenz i.H.v. 2,5 Mio. € im Vorjahr	
- Verlustübernahme ESTW Stadtverkehr	- 2,4 Mio. €
- Abschreibungen auf Finanzanlagen	- 3,2 Mio. €,
wegen dauerhafter Wertminderung bei 2 Beteiligungen	
- Ertragsteuern	- 2,9 Mio. €,
aufgrund der Steuerrückerstattung im Vorjahr	

Der Verlust der **ESTW Stadtverkehr GmbH**, mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, erhöhte sich auf 19,0 Mio. € (Vj. 16,6 Mio. €). Als Hauptursachen für die Verschlechterung sind auszumachen der Wegfall des städtischen Zuschusses für die CityLinie (Vj. 1,1 Mio. €) sowie des allgemeinen ÖPNV-Zuschusses i.H.v. ca. 0,5 Mio. €, der von der Stadt nicht mehr weitergereicht, sondern für eigene ÖPNV-Aufwendungen verwendet wird. Die Übernahme der Betriebskosten für die CityLinie (nach Angabe der ESTW mehr als 2 Mio. € p.a.) bis zum Fahrplanwechsel Ende 2026 hat die ESTW zugesagt. Es wurde vereinbart, dass sich Stadt und ESTW im Laufe des Jahres 2026 über Maßnahmen verständigen, mit denen diese Aufwendungen zukünftig kompensiert und die ESTW wieder entlastet werden.

Investiert wurden im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 31,5 Mio. € (exkl. Finanzanlagen), im Wesentlichen in die Versorgungsnetze (22,7 Mio. €), die Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung (1,8 Mio. €), den Telekommunikationsbereich (2,0 Mio. €), die Fernwärmeerzeugung (1,6 Mio. €), in Netzdienstleistungen (1,2 Mio. €), den IT-Bereich (0,6 Mio. €), den Stadtverkehr (0,4 Mio. €), den Messstellenbetrieb (0,6 Mio. €) sowie in den Nahwärme- bzw. Kältebereich (0,1 Mio. €).

Trotz der Ausschüttung aus dem Gewinn 2024 und dem Verlust im Geschäftsjahr 2025 liegen der Anlagendeckungsgrad (Eigenkapitaldeckung des Anlagevermögens) noch bei 52,1 % und die Eigenkapitalquote (Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme) bei 44,1 % und damit im Branchenvergleich bei außerordentlich guten Werten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der ESTW AG für das Geschäftsjahr 2025 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und die Prüfberichte des Abschlussprüfers zum Konzern und den Konzernunternehmen können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2025 begann für die Kunden der ESTW mit leichten Preissteigerungen, nachdem es ein Jahr zuvor noch zu sehr deutlichen und spürbaren Strom- und Erdgaspreissenkungen gekommen war. Dies lag an

Erhöhungen bei den staatlich regulierten Netzentgelten bei Umlagen, Abgaben und Steuern sowie den Beschaffungskosten für die eigentliche Energie.

Insgesamt lässt sich für das Jahr 2025 allerdings eine weiterhin starke Kundentreue und hohe Loyalität erkennen. Die Marke ESTW steht in Erlangen für sicheres, nachhaltiges und wirtschaftliches Handeln. Vertrauen, Zuverlässigkeit und guter Service sind dabei die wesentlichen Faktoren, um sich in einem schwierigen Marktumfeld zu behaupten. Das ist im Jahr 2025 erneut erfolgreich gelungen!

Risiken und Chancen

Eine schwächere konjunkturelle Dynamik kann insbesondere zu rückläufigen Energieverbräuchen von Industrie- und Gewerbekunden und zu einem Rückgang der Absatzmengen führen. Gleichzeitig wirken sich wirtschaftliche Unsicherheiten dämpfend auf Investitionsentscheidungen und die Zahlungsfähigkeit von Kunden aus, was erhöhte Forderungsausfallrisiken zur Folge haben kann.

Staatliche Fördermaßnahmen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien, der Wärmeinfrastruktur und der Netze können zu stabilen bzw. wachsenden Ertragsquellen führen.

Die geplante Ausgestaltung zukünftiger Regulierungsmechanismen zielt verstärkt darauf ab, notwendige Infrastrukturinvestitionen – etwa in die Digitalisierung, den Netzausbau und die Integration erneuerbarer Energien – zu unterstützen und damit langfristig stabile Ertragsgrundlagen zu sichern.

Für das Gasnetz ergeben sich aus dem politisch angestrebten Gasausstieg bis 2045 erhebliche strukturelle Risiken. Rückläufige Transportmengen können zu einer Unterauslastung der bestehenden Infrastruktur führen und erfordern eine kontinuierliche Überprüfung der Aktivierbarkeit sowie der bilanziellen Werthaltigkeit der Netzanlagen.

Im Stromnetzbereich führen die Elektrifizierung und der Ausbau erneuerbarer Energien zu einem steigenden Investitionsbedarf in Netzkapazitäten, Steuerungstechnik und Digitalisierung. Dies bietet Chancen für ein wachsendes reguliertes Anlagevermögen und damit langfristig steigende

Erlösobergrenzen. Gleichzeitig bestehen Risiken hinsichtlich der zeitgerechten Refinanzierung dieser Investitionen, regulatorischer Unsicherheiten sowie steigender Bau- und Finanzierungskosten.

Die Anforderungen aus der kommunalen Wärmeplanung sowie die Zielsetzung einer weitgehenden Dekarbonisierung bis 2045 erfordern erhebliche Investitionen in alternative Erzeugungsstrukturen, wie beispielsweise erneuerbare Wärmeerzeugung oder Großwärmepumpen.

Auf der anderen Seite können der Ausbau und die Verdichtung der Fernwärmeversorgung sowie die Integration klimafreundlicher Erzeugungstechnologien zu zusätzlichen Absatzpotenzialen und einer langfristigen Stabilisierung der Wärmenachfrage führen.

Im Allgemeinen haben die ESTW weiterhin eine starke Position durch ihre Kundennähe bei gleichzeitig wettbewerbsfähigen Preisen. Als 100%ige Tochter der Stadt Erlangen besteht eine starke Bindung der Kunden an das Unternehmen. Somit rechnen die ESTW weiterhin mit einem sehr hohen Marktanteil im Privatkundengeschäft, auch wenn sich durch die volatilen Preise auf dem Beschaffungsmarkt der Wettbewerb um Endkunden wieder belebt hat.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Der Vorstand schlägt vor, das Jahresergebnis 2025 in Höhe von -5.868.503,02 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2026 eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Hauptversammlung beschlossen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Würzburg (GPP) hat zum zweiten Mal in Folge die Jahresabschlüsse von ESTW AG und Konzern geprüft. Die zuständigen Fachbereiche der ESTW waren mit dem Prüfungsablauf sehr zufrieden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2026 beschlossen, der Hauptversammlung zu empfehlen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

4. Nachrichtlich zur Wahl der Vertretungen der Aktionärin im Aufsichtsrat

In der Hauptversammlung werden außerdem die Vertretungen der Aktionärin im Aufsichtsrat der ESTW AG bis zur Ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, gewählt:

Jörg Volleth
Dr. Kurt Höller
Alexandra Wunderlich
Eva Linhart
Paulus Guter
Tina Prietz
Dr. Andreas Richter
Manuel Leitlauf

Die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung ist bereits mit den Stadtratsbeschlüssen vom 12.05.2026 und vom 25.06.2025 erfolgt.

Anlagen: ESTW AG Bilanz 2025
ESTW AG GuV 2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bilanz zum 31. Dezember 2025 der Erlanger Stadtwerke AG

AKTIVA

PASSIVA

	€	31.12.2025 €	Vorjahr Tsd. €		€	31.12.2025 €	Vorjahr Tsd. €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000.000,00	25.000
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.013.493,50		2.324	II. Kapitalrücklage		35.659.391,60	35.659
2. geleistete Anzahlungen	774.361,98		138	III. Gewinnrücklagen			
		5.787.855,48	2.462	1. gesetzliche Rücklage	2.500.000,00		2.500
II. Sachanlagen				2. andere Gewinnrücklagen	89.207.114,91		85.253
1. Grundstücke und Bauten	48.993.499,25		50.431			91.707.114,91	87.753
2. technische Anlagen und Maschinen	190.027.201,87		187.574	IV. Jahresergebnis		-5.868.503,02	7.954
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.774.841,86		9.230			146.498.003,49	156.366
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19.594.153,60		13.660	B. Empfangene Ertragszuschüsse		37.269.383,89	36.180
		267.389.696,58	260.895				
III. Finanzanlagen				C. Rückstellungen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	210.451,10		110	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.281.240,00		15.759
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	225.000,00		0	2. Steuerrückstellungen	0,00		144
3. Beteiligungen	6.976.360,78		10.237				
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	464.095,18		218	3. sonstige Rückstellungen	31.840.858,03		26.631
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	89.752,15		89			48.122.098,03	42.534
6. sonstige Ausleihungen	8.790,57		13	D. Verbindlichkeiten			
		7.974.449,78	10.667	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	74.850.970,00		72.583
		281.152.001,84	274.024	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.298.113,96		19.072
B. Umlaufvermögen				3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.093.014,47		0
I. Vorräte				4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.163.686,31		2.950
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.990.299,11		15.112	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen	391.212,26		412
2. unfertige Leistungen	241.426,59		211	6. sonstige Verbindlichkeiten	8.547.386,78		6.764
		14.231.725,70	15.323	davon aus Steuern: 6.225.654,47 € (Vorjahr: 5.453 Tsd. €)		100.344.383,78	101.781
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				E. Rechnungsabgrenzungsposten		53.543,78	39
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen für Energie- und Wasserlieferungen	76.359.420,18		80.193				
	-55.290.439,94		-53.712				
		21.068.980,24	26.481				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	335.649,08		945				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.558.230,76		1.481				
4. Forderungen gegen die Stadt Erlangen	1.830.187,92		2.605				
5. sonstige Vermögensgegenstände	7.901.657,75		11.761				
		11.625.725,51	16.792				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten							
		2.585.647,67	2.861				
		49.512.079,12	61.457				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		1.623.332,01	1.419				
Summe der Aktiva		332.287.412,97	336.900	Summe der Passiva		332.287.412,97	336.900

Erlanger Stadtwerke AG



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	€	2025 €	Vorjahr Tsd. €
1. Umsatzerlöse	249.898.786,50		249.046
Erdgassteuer	-1.897.348,72		-1.880
Stromsteuer	-5.252.840,06		-5.536
		242.748.597,72	241.630
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen		30.157,64	-192
3. andere aktivierte Eigenleistungen		4.465.639,08	4.326
4. sonstige betriebliche Erträge		2.437.586,47	3.978
		249.681.980,91	249.742
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	129.198.508,85		129.131
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.060.268,73		11.670
		144.258.777,58	140.801
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	39.251.351,69		36.752
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	12.167.412,27		11.372
davon für Altersversorgung: 3.836.148,63 € (Vorjahr: 3.712 Tsd. €)			
		51.418.763,96	48.124
7. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		20.269.249,54	19.735
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		14.399.289,88	17.017
		19.335.899,95	24.065
9. Erträge aus Beteiligungen		41.142,72	73
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		19.366,62	13
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		107.397,41	102
12. Abschreibung auf Finanzanlagen		3.239.815,03	0
13. Aufwendungen aus Verlustübernahme davon aus verbundenen Unternehmen: 19.002.766,55 € (Vorjahr: 16.614 Tsd. €)		19.002.766,55	16.614
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.010.700,53	1.676
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-159.357,68	-3.091
16. Ergebnis nach Steuern		-4.590.117,73	9.054
17. sonstige Steuern		1.278.385,29	1.100
18. Jahresergebnis		-5.868.503,02	7.954

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/122/2026

ESTW Stadtverkehr GmbH: Bevollmächtigung für die Gesellschafterversammlung am 23.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat für Recht und Personal (Ref.III) , ESTW AG

I. Antrag

Als von der Stadt entsandter Vertreter wird Herr Beugel beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH zu folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Jahresabschluss 2025 wird festgestellt.
- Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 wird die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Grundsätzlich liegen die Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen der – aus Sicht der Stadt nur mittelbaren - ESTW-Beteiligungen in der Zuständigkeit des Vorstands der ESTW AG, der laut Satzung bei Mehrheitsbeteiligungen für die o.g. Beschlussfassungen die Zustimmung des Aufsichtsrats der ESTW AG einzuholen hat. Für die ESTW Stadtverkehr GmbH hat der Vorstand der ESTW AG jedoch seine Gesellschafterrechte in der Gesellschafterversammlung uneingeschränkt in allen Angelegenheiten an die Stadt abgetreten, um das Kontrollkriterium als Voraussetzung für die ÖPNV-Direktvergabe im Jahr 2019 zu erfüllen.

Der vom Stadtrat bestellte Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ESTW Stadtverkehr GmbH ist Herr Beugel. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats benötigt er die Ermächtigung des zuständigen städtischen Ausschusses.

2. Sachbericht

Der Jahresabschluss zum 31.12.2025 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der ESTW Stadtverkehr GmbH wurden zum zweiten Mal in Folge von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Die ESTW Stadtverkehr GmbH ist mit dem Dauerverlustgeschäft ÖPNV betraut. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit der ESTW AG werden ihre Verluste von der Mutter übernommen und mit deren

Gewinnen im Rahmen des steuerlichen Querverbunds verrechnet.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2025 im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2025	2024	2023
Bilanz			
Bilanzsumme (in T€)	12.406	11.957	14.151
EK-Quote (Eigenkapital/Bilanzsumme)	0,6%	0,6%	0,5%
Investitionen (in T€)	360	912	9.647
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten (in T€)	3.760	4.761	5.944
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz (in T€)	10.768	10.167	9.673
Personalaufwand (in T€)	11.962	11.461	10.319
Jahresergebnis vor Verlustausgleich (in T€)	-19.003	-16.614	-17.956
(nachrichtl.: Steuervorteil der ESTW AG aus dem steuerlichen Querverbund, in T€)	(6.724)	(6.268)	(5.615)
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	186	187	176
Cash-Flow nach DVFA/SG*) (in T€)	-17.241	-14.415	-16.037
Leistungsdaten			
Fahrgäste (in Mio.)	14,2	12,9	10,6
Linien (inkl. Nightliner)	16	16	16
Länge des Liniennetzes (km) **)	227,5	227,1	218,4
Nutzwagen-km (in Mio.) ***)	4,2	4,2	4,2

*) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwendungen und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) ohne Schulbus-Linien

***) ohne Rufbus-Linien

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und der Prüfbericht des Abschlussprüfers können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW Stadtverkehr GmbH:

Ertragslage

Das Jahr 2025 schließt die ESTW Stadtverkehr mit einem Jahresverlust in Höhe von 19,0 Mio. € ab (Vorjahr: Verlust von 16,6 Mio. €). Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrages wird dieser Verlust von den ESTW AG übernommen. Gegenüber der letztjährigen Planung verschlechterte sich das Jahresergebnis um 0,9 Mio. €. Die **Umsatzerlöse** der ESTW Stadtverkehr sind um 0,6 Mio. € auf 10,8 Mio. € durch die höheren Fahrgastzahlen sowie Preisanpassungen angestiegen. Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich um 1,5 Mio. € auf 2,6 Mio. € reduziert, was im Wesentlichen auf den Wegfall der Zuschüsse der CityLinie in Höhe von 1,1 Mio. € zurückzuführen ist.

Der **Materialaufwand** ist von 14,4 Mio. € auf 15,3 Mio. € wegen höheren Aufwendungen für Fremdleistungen gestiegen. Die **Personalkosten** erhöhten sich aufgrund der tariflichen Lohnanpassungen auf 12,0 Mio. €

(Vorjahr: 11,5 Mio. €). Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich um 0,5 Mio. € auf 3,2 Mio. € erhöht. Die Abweichung resultiert im Wesentlichen aus dem Wegfall der ÖPNV-Zuweisung von der Stadt Erlangen in Höhe von 0,5 Mio. €, die für das Jahr 2024 vorgesehen war, jedoch nicht zur Auszahlung kam und in den Jahren 2025 und 2026 vollständig entfällt.

Vermögenslage

Die größten Positionen des Anlagevermögens bilden die Fahrzeuge für den Personennahverkehr mit 3,2 Mio. €. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind stichtagsbedingt auf 6,0 Mio. € gestiegen (Vorjahr: 4,0 Mio. €).

Die Verbindlichkeiten erhöhten sich zum Jahresende auf 8,3 Mio. € (Vorjahr: 7,8 Mio. €). Die Veränderung resultiert im Wesentlichen aus der Tilgung von Darlehen in Höhe von 1,0 Mio. € sowie der Erhöhung der sonstigen Verbindlichkeiten um 2,3 Mio. € aus zu hohen Einnahmen des Deutschlandtickets.

Im Jahr 2025 wurden Investitionen in Höhe von 0,4 Mio. € getätigt, prognostiziert waren 0,6 Mio. €.

Chancen- und Risikobericht

Durch die Einführung moderner Software für Busse, Wartung, Personaldisposition, Leitstelle und Vertrieb ist in Erlangen ein zuverlässiger, kundenorientierter Stadtverkehr entstanden.

Die anhaltenden geopolitischen Spannungen im Nahen Osten bergen mittelbare Risiken für den ÖPNV-Busbetriebe. Diese Risiken ergeben sich primär aus globalen Marktverwerfungen und nicht aus unmittelbaren operativen Beeinträchtigungen vor Ort.

Kurz- bis mittelfristig ergeben sich hieraus keine existenzgefährdenden Risiken, gleichwohl können Ergebnis- und Kostenrisiken nicht ausgeschlossen werden.

Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Da die ESTW Stadtverkehr GmbH als 100%ige Tochter in den Konzernabschluss der ESTW einzubeziehen ist, soll derjenige Abschlussprüfer bestellt werden, den die Hauptversammlung der ESTW AG am 31.07.2026 für die Prüfung ihrer Gesellschaft bestimmt. Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg (GPP) hat die Jahresabschlüsse des ESTW-Konzerns für das Geschäftsjahr 2025 zum zweiten Mal in Folge geprüft. Der Vorstand der ESTW AG wird der Hauptversammlung vorschlagen, die GPP für das Geschäftsjahr 2026 erneut mit den Abschlussprüfungen zu beauftragen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 4 Nr. 12 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen: ESTW Stadtverkehr GmbH Bilanz 2025
ESTW Stadtverkehr GmbH GuV 2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bilanz zum 31. Dezember 2025 der Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH

AKTIVA

PASSIVA

	€	31.12.2025 €	Vorjahr Tsd. €		€	31.12.2025 €	Vorjahr Tsd. €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00		25
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	365.166,01		367	II. Kapitalrücklage	47.041,36		47
2. geleistete Anzahlungen	98.387,40		2	III. Gewinnvortrag	892,73		1
		463.553,41	369	IV. Jahresergebnis	0,00		0
II. Sachanlagen					72.934,09		73
1. Streckenausrüstung	394.570,55		561	B. Rückstellungen			
2. Fahrzeuge für den Personennahverkehr	3.223.372,88		4.419	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.053.060,00		3.039
3. technische Anlagen und Maschinen, die nicht zu Nr. 1. oder Nr. 2. gehören	1.061.553,94		1.322	2. sonstige Rückstellungen	785.558,46		771
4. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	509.146,58		461		3.838.618,46		3.810
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	23.592,75		106	C. Verbindlichkeiten			
		5.212.236,70	6.869	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.760.000,00		4.761
III. Finanzanlagen				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.684.368,62		1.637
Beteiligungen		6.000,00	6	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		945
		5.681.790,11	7.244	4. Verbindlichkeiten gegenüber beteiligten Unternehmen	9.404,93		0
B. Umlaufvermögen				5. sonstige Verbindlichkeiten	2.813.978,37		447
I. Vorräte				davon aus Steuern: 79.923,80 € (Vorjahr: 83.099,82 €)		8.267.751,92	7.790
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	206.052,54		169	D. Rechnungsabgrenzungsposten		226.462,41	284
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00		0				
		206.052,54	169				
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	988.858,06		761				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.093.014,47		0				
3. sonstige Vermögensgegenstände	3.919.067,23		3.263				
		6.000.939,76	4.024				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten							
		474.666,06	434				
		6.681.658,36	4.627				
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		42.318,41	86				
Summe Aktiva		12.405.766,88	11.957	Summe Passiva		12.405.766,88	11.957



Erlanger Stadtwerke Stadtverkehr GmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	€	31.12.2025 €	Vorjahr Tsd. €
1. Umsatzerlöse		10.768.151,54	10.167
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Leistungen		0,00	0
3. andere aktivierte Eigenleistungen		0,00	0
4. sonstige betriebliche Erträge		2.643.030,16	4.147
		13.411.181,70	14.314
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.944.661,54		1.793
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	13.372.496,02		12.652
		15.317.157,56	14.445
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	9.173.519,41		8.788
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2.788.242,66		2.673
davon für Altersversorgung: 692.048,74 € (Vorjahr: 717.718,42 €)			
		11.961.762,07	11.461
7. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.747.785,50	2.155
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		3.200.907,78	2.674
		-18.816.431,21	-16.421
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		0,00	0
10. Aufwendungen aus Verlustübernahme		269,92	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		165.189,39	174
<u>nachrichtlich:</u> Ergebnis vor Steuern:		-18.981.890,52	-16.595
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0,00	0
13. Ergebnis nach Steuern		-18.981.890,52	-16.595
14. sonstige Steuern		20.876,03	19
15. Erträge aus Verlustübernahme		19.002.766,55	16.614
16. Jahresergebnis		0,00	0

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/123/2026

IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH: Jahresabschluss 2025 und Anpassung Wirtschaftsplan 2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat II /Wirtschaftsförderung und Arbeit, IGZ GmbH

I. Antrag

- Die Zustimmung der städtischen Vertretung zu folgenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung der IGZ GmbH am 21.05.2026 wird nachträglich genehmigt:
 - Der von der Kanzlei SMDM Steinacker Müller Dehner Meichelbeck Partnerschaft mbB aufgestellte und von der ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2025 wird festgestellt.
 - Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 34.234,82 € wird zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 822.505,01 € auf neue Rechnung vorgetragen.
 - Der Geschäftsführer Herr Matthias Hiegl wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.
 - Die ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 einschließlich der Prüfung nach § 53 HGrG gewählt.
 - Der Medical Valley Center GmbH wird die Fortführung der Geschäftsbesorgung für den Zeitraum 01.01.2027 bis zum 31.12.2029 gemäß Angebot und Vertragsentwurf angeboten. Die Geschäftsführung wird zur Vertragsunterzeichnung ermächtigt.
- Die städtische Vertretung wird ermächtigt, folgenden Gesellschafterbeschluss der IGZ Innovations- und Gründerzentrum Erlangen GmbH im Umlaufverfahren zu fassen:
Der Wirtschaftsplan 2026 wird zur Errichtung einer PV-Anlage auf dem IGZ-Gebäude gemäß nicht-öffentlicher Anlage angepasst.

II. Begründung

Die Stimmabgaben der Vertretung der Stadt Erlangen bei Gesellschafterbeschlüssen des IGZ bedürfen nach der Bayerischen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Stadtrats der Zustimmung des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses. Die Stadt Erlangen ist seit 01.01.2024 mit einem Anteil von 98,6% Mehrheitsgesellschafterin des IGZ.

Zu 1 a. – c.: Jahresabschluss 2025, Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 wurde zum dritten Mal in Folge von der ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt. Der Prüfungsauftrag umfasste auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt. Es wurde ein **uneingeschränkter Bestätigungsvermerk** erteilt.

Das Jahresergebnis 2025 liegt mit 34 T€ weit über dem Vorjahr und etwas über Plan (Vj.: -348 T€, Plan +28 T€). Die Auslastungsquote ging im Jahresdurchschnitt von 92,8% im Vorjahr auf 88,4% zurück. Für 2026 wird mit einem etwas niedrigeren, aber noch positiven Jahresergebnis gerechnet.

Hauptursache für das verbesserte Jahresergebnis ist der Abschluss der WC-Sanierung im Vorjahr, so dass die Instandhaltungsaufwendungen wieder auf das Niveau früherer Jahre zurückgeführt werden konnten. Um das inzwischen gut 35 Jahre alte Gebäude weiter zu modernisieren, wurden im Geschäftsjahr die Besprechungsräume neugestaltet und im Gebäude Glasfaser verlegt. Letzteres wurde als Investition aktiviert und belastet daher nicht das Jahresergebnis 2025. Weitere Investitionen wurden in den Schallschutz und in die Büroausstattung getätigt, insgesamt betrugen die Investitionen im Jahr 2025 180 T€ (Vj. 12 T€).

Bei einer Bilanzsumme von 1.122 T€ ist die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag mit 79,6% (Vj.: 81,1%) weiterhin sehr gut. Die liquiden Mittel sind zwar im Vergleich zum Vorjahr um 107 T€ zurückgegangen, lagen aber zum 31.12.2025 mit 792 T€ immer noch auf hohem Niveau. Damit sind die Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft nach wie vor ausgezeichnet. Anstehende Investitionen sowie die Instandhaltungen können weiterhin aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Der Jahresüberschuss soll zusammen mit dem bestehenden Gewinnvortrag in Höhe von 823 T€ auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Gewinnvortrag von dann 857 T€ dient als Puffer für künftige Verluste, die aufgrund von weiteren Instandhaltungsmaßnahmen, z.B. für den Brandschutz, sowie befristeten Einnahmeausfällen bei größeren Unternehmensauszügen entstehen können. Ausschüttungen sind gemäß Gesellschaftsvertrag nicht zulässig.

Es wird vorgeschlagen, den Geschäftsführer Herrn Matthias Hiegl für das Geschäftsjahr 2025 zu entlasten. Im Übrigen wird auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2025 in der Anlage verwiesen.

Auszug aus dem Lagebericht:

- Bereits im Jahr 2020 wurde durch die Gesellschafter ein Strategieprozess angestoßen, der die Weiterentwicklung des IGZ vom reinen Flächenanbieter hin zu einem aktiven Netzwerkpartner vorsieht. Diese strategische Ausrichtung wurde in den Folgejahren weiterverfolgt. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf den Innovationsfeldern Automation, Robotik und industrielle Digitalisierung.
- Trotz der angespannten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte das IGZ auch im Jahr 2025 seine Aufgabe als Anlaufstation für technologieorientierte Unternehmen erfüllen. Durch Neuansiedlungen konnten Auszüge teilweise kompensiert und die Vermietungssituation stabil gehalten werden.
- Wie bereits in den vergangenen Jahren besteht sowohl bei Bestandsmietern als auch bei potenziellen Neumieterinnen insbesondere eine hohe Nachfrage nach produktions- und logistknahen Flächen im Erdgeschoss. Aufgrund der vollständigen Vermietung dieser Flächen können entsprechende Anfragen derzeit jedoch nicht bedient werden.

Zu 1 d. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Es wird vorgeschlagen, die Kanzlei ETH Erlanger Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein viertes Mal in Folge mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu beauftragen.

Zu 1 e. Fortführung Geschäftsbesorgung für die Medical Valley Center GmbH (MVC)

Zum 01.01.2024 hat das IGZ neben der Bewirtschaftung des eigenen Gebäudes in Tennenlohe auch die Geschäftsbesorgung für das zweite Erlanger Gründerzentrum, das MVC in der Henkestraße, übernommen, um Synergieeffekte zu heben und Personalrisiken des IGZ durch einen größeren Personalpool zu reduzieren. Das IGZ schlägt vor, dem MVC anzubieten, den Geschäftsbesorgungsvertrag um weitere drei Jahre zu im Wesentlichen gleichen Konditionen zu verlängern.

Zu 2 Wirtschaftsplananpassung 2026

Das IGZ schlägt vor, auf dem Dach seines Gebäudes eine PV-Anlage mit max. 250 kWp als Mieterstromanlage zu errichten. Zusätzlich zum beschlossenen Investitionsplan fallen dadurch weitere Investitionskosten in Höhe von max. 280 T€ an, die zum größten Teil oder vollständig kreditfinanziert werden sollen. Das IGZ geht davon aus, dass sich die Investition in ca. 12 Jahren refinanziert.

Durch die Maßnahme ändert sich der Wirtschaftsplan im Jahr 2026 (s. nicht-öffentliche Anlage) nur in den Positionen Investitionsvolumen und Kreditaufnahme. Dabei wurde vorsorglich eine vollständigen Kreditfinanzierung berücksichtigt. Nach Inbetriebnahme führt die Investition ab 2027 gemäß Planung zu leichten Verbesserungen der Ertragslage und – wegen der geplanten schnellen Darlehensrückzahlung – zunächst zu leichten Verschlechterungen der Liquiditätslage.

Anlagen: Bilanz und GuV zum 31.12.2025
Angepasster Wirtschaftsplan 2026 (nicht-öffentlich)

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

IGZ INNOVATIONS- UND GRÜNDERZENTRUM ERLANGEN GMBH, ERLANGEN
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

	2025 EUR	2024 EUR
1. Umsatzerlöse	846.590,76	864.679,34
2. Sonstige betriebliche Erträge	101,22	19.565,15
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-259.139,03	-328.497,15
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-59.976,72</u>	<u>-55.221,70</u>
	-319.115,75	-383.718,85
4. Abschreibungen	-29.927,64	-29.134,02
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-456.479,66	-819.519,43
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.692,33	16.821,05
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-213,87</u>	<u>0,00</u>
8. Ergebnis nach Steuern	49.647,39	-331.306,76
9. Sonstige Steuern	<u>-15.412,57</u>	<u>-16.658,26</u>
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	<u><u>34.234,82</u></u>	<u><u>-347.965,02</u></u>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/078/2026

Personalbericht 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.06.2026	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Gleichstellungsstelle

I. Antrag

Der Personalbericht 2025 wird zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Im Personalbericht stellt das Personal- und Organisationsamt jährlich Personalkennzahlen sowie Schwerpunktthemen des abgelaufenen Kalenderjahres dar. Im Sinne des Klimaschutzes wird der Personalbericht ausschließlich in digitaler Form im Ratsinformationssystem und nach Beschlussfassung im Mitarbeitendenportal bereitgestellt. Er kann auch als pdf-Datei beim Personal- und Organisationsamt, Abteilung Personalabrechnung und -Controlling, unter der E-Mail-Adresse poa@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter Telefon-Nr. 09131/86-1590 angefordert werden.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ nein

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

Anlage: Personalbericht 2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.06.2026

Ergebnis/Beschluss:

Der Personalbericht 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Volleth
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; II/20

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
30/142/2026

Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) (Entwurf vom 05.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Gemäß dem 10-Punkte-Katalog des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu den Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept ist die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten als Konsolidierungsziel für die Stadt Erlangen definiert. Dazu zählt unter anderem die Einführung einer Zweitwohnungsteuer.

Mehr als 100 Gemeinden in Bayern haben bislang von der seit 2004 bestehenden rechtlichen Möglichkeit der Einführung einer Zweitwohnungsteuer Gebrauch gemacht, darunter auch die IZ-Städte Nürnberg und Fürth sowie die Städte Augsburg und Ingolstadt. Die Zulässigkeit der Zweitwohnungsteuer ist mittlerweile durch alle gerichtlichen Instanzen überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zweitwohnungsteuer als zulässige örtliche Aufwandsteuer eingestuft.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Stadtrat am 30.04.2025 beschlossen, dass eine Zweitwohnungsteuer zum 01.01.2027 eingeführt werden soll und die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Schritte vorzubereiten, um eine gerechte und praktikable Umsetzung der Zweitwohnungsteuer sicherzustellen (Beschluss II/039/2025). Als geschätzter Netto-Einnahme-Betrag wurden seinerzeit 400.000 € geschätzt.

Der Bestand an Personen mit Zweitwohnsitz bzw. weiteren Nebenwohnsitzen im Stadtgebiet beträgt 12.108 (Stand 30.04.2026). Diese profitieren zwar von der städtischen Infrastruktur, tragen jedoch nicht in gleichem Maße zur Finanzierung kommunaler Leistungen wie Hauptwohnsitzmeldende bei (z.B. Schlüsselzuweisungen und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

Eine Einführung stellt daher ein geeignetes Mittel dar, die Kosten der städtischen Einrichtungen gerechter auf die Nutzer zu verteilen. Dies geschieht zum einen aus den Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer selbst, aber auch durch Wohnstatusveränderungen (Umwandlung der Nebenwohnung zur Hauptwohnung) in Form von steigenden städtischen Anteilen an den Schlüsselzuweisungen, dem Einkommensteueranteil und einwohnerbasierten Pauschalzuweisungen.

2. Die Regelungen im Einzelnen:

a) Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Die Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung richtet sich nach den Vorschriften des Melderechts. Als Zweitwohnung gilt jede Wohnung, die neben der jeweiligen Hauptwohnung für den persönlichen Lebensbedarf unterhalten wird. Die Nutzung zum persönlichen Bedarf kann für Zwecke der Erholung (Ferienwohnung), der Berufsausübung, der Ausbildung oder zum sonstigen persönlichen Lebensbedarf erfolgen. Haupt- und Zweitwohnungen können auch beide im Stadtgebiet Erlangen liegen.

Der steuerliche Tatbestand ist im vorgelegten Satzungsentwurf konkretisiert.

Folgende Tatbestände werden aus sozialen Faktoren nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen:

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.

Ebenso nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen werden nicht dauernd getrenntlebende Eheleute bzw. nicht dauernd getrenntlebende eingetragene Lebenspartner*innen, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz in Erlangen haben. Dieser Personenkreis darf nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht der Zweitwohnungsteuer unterliegen, da dies Ehe und Familie diskriminiert und gegen Art. 6 Grundgesetz (GG) verstößt.

b) Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Erlangen eine Zweitwohnung innehat. Dabei ist unerheblich, ob diese Wohnung angemietet ist oder im Eigentum steht. Mehrere Personen gelten hierbei als Gesamtschuldner. In einer Wohngemeinschaft kann auch jede mit Zweitwohnsitz gemeldete Person für ihren Wohnungsanteil steuerpflichtig sein.

Wohnungen als Kapitalanlage, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, unterliegen für den Eigentümer nicht der Zweitwohnungsteuer.

c) Bemessungsgrundlage

Die Zweitwohnungsteuer wird als Jahressteuer erhoben und berechnet sich nach dem jährlichen Mietaufwand. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die die steuerpflichtige Person für die Nutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für ein Jahr zu entrichten hat. Durch Multiplikation der Jahresnettomiete (Bemessungsgrundlage) mit dem in der Zweitwohnungsteuersatzung festgelegten Steuersatz errechnet sich die Zweitwohnungsteuer.

Bundesweit bewegt sich dieser Steuersatz zwischen 6 von Hundert und 35 von Hundert. Bei den Städten Nürnberg, Fürth und Augsburg ist ein Steuersatz von 10 von Hundert in den Satzungen festgesetzt. Die Einführung der Zweitwohnungsteuer in diesen Städten erfolgte bereits 2005 bzw. 2006. Die Satzung der Stadt Ingolstadt, welche die Zweitwohnungsteuer zum 01.01.2026 eingeführt hat, weist einen Steuersatz von 16 von Hundert aus. Die Stadt München hat einen Steuersatz von 18 von Hundert festgesetzt. Für die Stadt Erlangen wird ein Steuersatz von 16 von Hundert vorgeschlagen. Damit liegt der Steuersatz zwar über dem Steuersatz in Nürnberg und Fürth, jedoch auf dem gleichen Niveau wie der Steuersatz der Stadt Ingolstadt, welche die Zweitwohnungsteuer erst dieses Jahr eingeführt hat. Mit dem vorgeschlagenen Steuersatz von 16 von Hundert soll ein stabiles Steueraufkommen gewährleistet werden. Die Erfahrung der Städte, welche eine Zweitwohnungsteuer bereits eingeführt haben, hat gezeigt, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten die Zahl der Zweitwohnsitze im Stadtgebiet deutlich gesunken ist (Wohn-

statusveränderungen und Nachholung vergessener Abmeldungen der Zweitwohnsitze). Zudem haben auch sehr viele Student*innen einen Zweitwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen, welche in der Regel unter den gesetzlichen Befreiungstatbestand des Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Kommunalabgabengesetz fallen und somit nicht Zweitwohnungsteuerpflichtig sind (siehe Buchstabe d). Eine Evaluierung des Steuersatzes in 3 bis 5 Jahren wird vorgeschlagen.

Bei Wohnungen, die entweder durch den Eigentümer selbst genutzt oder unter marktüblichen Preisen bzw. kostenfrei überlassen werden, wird zur Berechnung die ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen. Es besteht die Möglichkeit, die ortsübliche Vergleichsmiete mit einem von der Stadt Erlangen zur Verfügung gestellten Online-Mietspiegelrechner zu ermitteln.

d) Befreiungstatbestand für Geringverdiener:

Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) legt eine Mindesteinkommensgrenze für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer fest. Sofern die Summe der positiven Einkünfte eines*r Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 29.000 EUR und bei nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten und Lebenspartner*innen 37.0000 EUR nicht übersteigt, wird eine Zweitwohnungsteuer nicht erhoben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

Die Gesamteinnahmen aus der Zweitwohnungsteuer hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, weshalb eine genaue Zahl der Einnahmen schwer prognostiziert werden kann. Als großer Unwägbarkeitsfaktor ist insbesondere die Anzahl der steuerbefreiten Personen zu nennen. Seitens der Stadtkämmerei wird aufgrund der vielen Student*innen mit einer hohen Anzahl an steuerbefreiten Personen gerechnet. Die Steuerfreiheit muss für jeden gemeldeten Zweitwohnsitz jedes Jahr neu geprüft und festgestellt werden, sodass eine genaue Zahl der steuerbefreiten Personen vorab nur schwer zu prognostizieren ist.

Dem stehen die Personal- und Arbeitsplatzkosten gegenüber, die für die Bearbeitung der Zweitwohnungsteuer anfallen.

Gemäß der Tabelle der durchschnittlichen Personalkosten und Büroarbeitsplatzkosten ab 01.04.2025 ist in der Entgeltgruppe 9a mit 105.850 € Kosten für den Büroarbeitsplatz pro Jahr zu rechnen. Bei 1,75 VZÄ in Entgeltgruppe 9a entspricht dies jährlichen Büroarbeitsplatzkosten von 185.238 €.

Mittels einer Modellrechnung (aufgebaut auf den Informationen aus Nürnberg sowie weiterer Annahmen) ist von einer Brutto-Einnahme von rund 1 Mio. € (+/- 30 %) auszugehen.

Anlagen: Entwurf der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 05.06.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Erlangen erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Jahresaufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, als Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf in der Stadt Erlangen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 20 BMG in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzungen sind
 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
 2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
 3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen in der Stadt Erlangen innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Erlangen befindet. Nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner*innen sind den nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Erlangen eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der*die Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen

nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle andren Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

- (2) Ist nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 von Hundert verminderte Bruttokaltmiete. Ist nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 von Hundert verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des*der Steuerpflichtigen stehen oder die dem*der Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zum Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe festzusetzen. Sie wird von der Stadt Erlangen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume in gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 16 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Erlangen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber*in einer Zweitwohnung im Sinne des § 2 ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 aufgibt, hat dies der Stadt Erlangen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Die Inhaber*innen einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Erlangen die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der*die Inhaber*in einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Erlangen aufgefordert wird.
- (2) Der*die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Erlangen abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge oder Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz auf diese verweisen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die mitwirkungspflichtigen Dritten, insbesondere derjenige*diejenige, der*die dem*der Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm*ihn die Mitnutzung gestattet hat – beispielsweise Vermieter*in, Eigentümer*in des Grundstücks oder der Wohnung oder Verwalter*in nach Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, VII/ 40-T

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Fachschule für Technik

Vorlagennummer:
30/144/2026

Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	09.07.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

40

I. Antrag

1. Die Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2025 (Vorlage 40/248/2025) die Namensänderung der „Fachschule für Techniker“ in „Fachschule für Technik“ zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 beschlossen.

Zu diesem neuen Schulnamen teilte die Regierung von Mittelfranken mit Stellungnahme vom 17.03.2026 mit, dass der anvisierte Schulname grundsätzlich möglich sei, er allerdings noch um die Attribute „städtisch“ und „Erlangen“ ergänzt werden sollte. Um diesen Vorgaben der Regierung gerecht zu werden, soll der neue Schulname nunmehr lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.

Im Zuge der geplanten Namensänderung wird zudem die amtliche Bezeichnung der Fachschule den aktuellen gesetzlichen Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 BayEUG angepasst.

Die amtliche Bezeichnung wird gemäß der Empfehlung der Regierung von Mittelfranken fortan wie folgt lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“.

Die ohnehin erforderliche Überarbeitung der Satzung hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Fachschule für Technik zum Anlass genommen, die Stammsatzung, die aus dem Jahr 1978 stammt, generell zu überarbeiten und insbesondere einige nicht mehr aktuelle bzw. überflüssige Vorschriften ersatzlos zu streichen.

Sämtliche Regelungen der Satzung wurden gestrafft und neu sortiert sowie gegendert. Es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung verzichtet; im Folgenden werden aber die einzelnen inhaltlichen Änderungen dargelegt.

1. Ersatzlos gestrichen werden sollen:

a) § 2, der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit der Fachschule regelt. Die Fachschule genießt als Bildungseinrichtung jedoch ohnehin Ertragssteuerfreiheit gem. § 8 Abs. 7 KStG, so dass man hierfür keine zusätzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Satzung benötigt.

b) § 4, der die Bestellung der Schulleitung durch den Stadtrat regelt. Diese Vorschrift ist überflüssig, da dies bereits in Nr. 1 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat geregelt ist.

c) § 5, der die Zusammensetzung des nach § 69 FSO fakultativen Schulbeirats der Fachschule regelt. Da der Schulbeirat bereits seit mehreren Jahren nicht mehr eingerichtet wurde, soll er nun im Sinne von Entbürokratisierung und Verschlankung der Verwaltung auch formal nicht mehr fortgeführt werden. Anstelle des Schulbeirats soll durch die Schulleitung ein runder Tisch mit Vertretungen der Schulfamilie und Persönlichkeiten aus der Erlanger Politik, der Wirtschaft und aus dem Handwerk etabliert werden, den die Schulleitung je nach Bedarf flexibel einberufen kann. Hierzu ist keine Satzungsregelung erforderlich.

d) § 6 Abs. 2 bestimmt, dass die Aufnahmebedingungen in den Amtlichen Seiten veröffentlicht werden. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und wird in der Praxis auch nicht mehr gelebt. Die Aufnahmebedingungen werden vielmehr auf der Homepage der Fachschule veröffentlicht, was nutzerfreundlicher ist. Eine Regelung diesbezüglich in der Satzung braucht es nicht.

2. Neue Regelung:

In § 2 Abs. 3 der neuen Satzung wird als neues Angebot für Schüler*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien ab dem kommenden Schuljahr die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena verankert.

Zu Antrag 2:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik, die aus dem Jahr 2010 stammt und zuletzt im Jahr 2014 geändert wurde, soll besser strukturiert und dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Überarbeitungen. So wird das Wort „Fachhochschulreifeprüfung“ durch das korrekte Wort „Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung“ und das Wort „Vorbereitungslehrgang“ durch das Wort „Vorbereitungskurs“ ersetzt. Zudem wurde der Satzungstext den aktuellen Anforderungen an eine gendergerechte Sprache entsprechend überarbeitet.

2. Hinsichtlich der Gebührenhöhe wird die Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungskursen um 0,50 EUR pro Unterrichtseinheit erhöht.

Zudem muss eine Gebühr für die neue Regelung der Teilnahme an dem neuen Angebot der Fachschule, Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena, festgelegt werden. Diese Gebühr soll sich auf 200,00 EUR belaufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐
☐
☒

*ja, positiv**
*ja, negativ**
nein

Haushaltsmittel

☒

werden nicht benötigt

☐

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien vom 25.06.2026

Anlage 2: Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien vom 25.06.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) sowie auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Schulträger, Schulname und Zweck

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt eine Fachschule für Technik (Technikerschule) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Fachschulordnung (FSO).
- (2) Die Fachschule trägt neben der amtlichen Bezeichnung „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“ den Schulnamen „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.
- (3) Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung in den Bereichen der Technik und Wirtschaft.

§ 2 Fortbildungsangebote und Prüfungen

- (1) An der Fachschule werden folgende Fortbildungsangebote durchgeführt:
 1. Technikervollzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Informatiktechnik sowie Umweltschutztechnik und regenerative Energien
 2. Technikerteilzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik
 3. Vorbereitungs- und sonstige Qualifizierungskurse als gebührenpflichtige Ergänzung zum Regelunterricht im Sinne der Nrn. 1 und 2
- (2) Angemeldete Schüler*innen können an der Fachschule die staatliche Technikerprüfung sowie die Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung ablegen. Externen bietet die Fachschule die Möglichkeit, an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gegen die Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung teilzunehmen.
- (3) Angemeldete Schüler*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien können zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Prüfungen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena teilnehmen. Hierfür wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 3 Aufnahme

Als Schüler*in der Fachschule aufgenommen werden Bewerber*innen gemäß § 4 und § 5 FSO. Die Zahl der zu vergebenden Plätze richtet sich nach den personellen und räumlichen Kapazitäten der Fachschule.

§ 4 Austritt

Ein Austritt ist auch während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich. Er ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam. Der Schülerschein ist zurückzugeben. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die absolvierte Fortbildung ausgestellt werden

§ 5 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmenden in die Schule eingebrachten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher) ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Fachschule werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik vom 12.09.1978 i. d. F. vom 28.07.2022 / In Kraft getreten am 12.08.2022 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.1978 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022) außer Kraft.

Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 208), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch des Regelunterrichts der Fachschule als angemeldete*r Schüler*in werden keine Gebühren erhoben. Für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für angemeldete Schüler*innen der Fachschule ist die Teilnahme an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gebührenfrei.
- (3) Für die Teilnahme angemeldeter Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen richtet sich nach dem Umfang des jeweiligen Kurses; sie beträgt für jede geplante Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,50 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung beträgt 100,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme angemeldeter Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena beträgt 200,00 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner*in

- (1) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 ist, wer an einem Vorbereitungs- oder an einem sonstigen Qualifizierungskurs der Fachschule teilnimmt.
- (2) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist, wer als Externe*r an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung teilnimmt.
- (3) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist, wer sich als angemeldete*r Schüler*in zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena anmeldet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 entsteht mit dem ersten Besuch einer Kurseinheit eines Vorbereitungs- bzw. eines sonstigen Qualifizierungskurses. Sie wird gleichzeitig damit fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung. Sie wird gleichzeitig damit fällig.

- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 entsteht mit der Zulassung zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena. Sie wird gleichzeitig damit fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Tritt ein*e Teilnehmer*in einer Prüfung vor Beginn dieser Prüfung wegen einer Erkrankung, welche ihr*ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, so wird eine bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet. Die Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen vom 09.08.2010 i. d. F. vom 31.03.2014 / In Kraft getreten am 01.09.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19.08.2010 und Nr. 8 vom 10.04.2014) außer Kraft.